6h.
us.

Ivan, (the Terrible

REFORMATORISCHE TÆTIGKEIT JOHANNS DES SCHRECKLICHEN

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

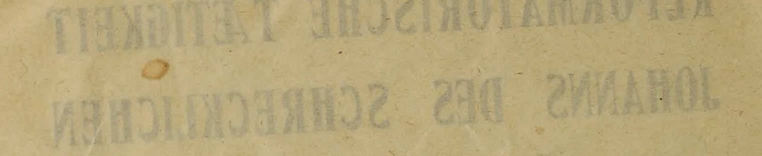
DER

UNIVERSITÄT BERN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTO

VORGELGT



„Und er (Johann der Schreckliche) ward ein Aufrührer im eigenen Reiche“ sagt von ihm ein Zeitgenosse; denselben Gedanken bestätigend, fügt ein anderer zur Rechtfertigung hinzu: „Doch derselbe Kaiser Johann hat auch viel Gutes gestiftet, hat sein Kriegsvolk geliebt und an dessen Bedürfnissen niemals den Reichsschatz gespart.“ [1]) Mit moralischem Maßstabe an die Persönlichkeit Johann des Schrecklichen herantretend, stellt Karamsin das Ende seiner Regierung dem mongolischen Joche und den Notständen der Udjelenzeit gleich, [2]) während der Reformator-Kaiser, Peter der Große, ihm, dem „Schrecklichen“, volle Achtung zollt als Fürsten wie Regenten und seinem Reformationsprogramm dasjenige Johannes zugrunde legt. [3]) Was ist denn das für eine rätselhafte Persönlichkeit, über die so viel gesprochen und gestritten wird, in deren Schätzung es kein Uebereinkommen gibt? Wodurch erklärt sich die so häufige Wiederholung seines Namens in den Schriftdenkmälern und was verleiht seinem Bilde eine solche Lebendigkeit in den Volkssagen?

Die Antwort gibt uns ein Eindringer in seinen Charakter und in die Stellung, welche Johann der

---

[1]) Kljutschewsky, „Russische Geschichte“, Bd II, S. 248, (Moskau, 1908).

[2]) Karamsin, „Geschichte des russischen Reiches“, Bd. IX. S. 63 (Riga, 1827).

[3]) Michailowsky, Werke, Bd. VI, S. 147 (Petersburg, 1897).

Schreckliche im russischen Reiche einnahm. Er ist — und zwar nicht nur für den Westen — eine äußerst augenfällige Erscheinung. Er wurde Kaiser zu einer Zeit, als im russischen Reiche sich alles rasch aufs Aeußerste zugespitzt hatte und eingreifende Tätigkeit forderte, was früher kaum berührt worden war oder zur Zeit seines Vaters und Großvaters Gegenstand schweigsamen Nachdenkens in den kaiserlichen Gemächern war, „zu dritt an dem Lager des Fürsten", wie der Chronist sagt. Die Gebrechen des Gesellschafts- und Staatslebens, bisher nur mit palliativen Hausmitteln bekämpft, traten zu Tage. Das erst nicht lange gesammelte und noch wenig aus den selbständigen Udjelen in ein Ganzes gefügte Reich bedurfte eines erfahrenen Herrn, eines Alleinherrschers im weitesten Sinne des Wortes, nicht nur eines gewissenhaften Kleinstaatsfürsten, wie er bei den moskovitischen Verhältnissen im Anfang des XV. Jahrhunderts noch am Platze gewesen wäre. Johannes des IV. Charakter und Fähigkeiten waren der großen Arbeit angemessen, die sich während der Sammlung des Reiches angehäuft hatte und an ihn nun unabweisbar herantrat. Johann der Schreckliche begegnete ihr mit nur zu großem Eifer und unerbittlicher Schroffheit. An den passiven Widerstand der regierenden Bojaren-Klasse prallend, auf Schritt und Tritt in seinen gar zu weiten Plänen aufgehalten, ungeduldig und reizbar von Natur, verlieh er seinen Reformen oft den Charakter von Kriegsexekutionen; ungehalten im Zorn, zerstörte oft seine linke Hand das Beginnen der rechten. Sein Charakter und der seiner Heilmittel haben die Moralisten stets bewogen, ihn zu unterschätzen, doch die Staatsmänner nie gehindert, in ihm den großen Reformator anzuerkennen.

Als Haupt eines Staates, dessen Vergangenheit das mongolische Joch und unabsehbare Bürgerkriege waren, dessen Zukunft — dunkel war, wo das nationale Bewußtsein und das Wechselverhältnis der Klassen zu einander sowie zum Herrscher wenig aufgehellt waren, mußte Johannn der Schreckliche, mit unbegrenzten Rechten und Vollmachten versehen, den Stempel seines Willens und seiner Gedanken allen Zweigen der Verwaltung aufdrücken. Im Vollgefühle seiner Macht, unbeschränkt als höchste Gerichtsinstanz und über die Reichsgelder als vollständiges Eigentum verfügend, ging er weiter als seine Vorfahren und wollte sich auch des Geisteslebens seines Volkes bemächtigen. Dem Beispiele Konstantin des Großen folgend, führt er den Vorsitz auf den Kirchenkonzilen und diktiert ihren Arbeiten die Richtung. Nicht genug, er tut sich als Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts hervor. So entzieht sich kein Gebiet, weder in der Verwaltung noch im Gesellschaftsleben, seinem Einfluß. Dieser Umstand gestattet uns, die Tätigkeit Johannes des Schrecklichen verfolgend, einen tiefen Einblick in das gesamte Kulturleben des XVI. Jahrhunderts im moskovitischen Reiche zu gewinnen. Auch der persönliche Charakter des Kaisers, ohnehin von hohem Interesse für den Psychologen resp. Psychiater, fällt für den Historiker zehnfach ins Gewicht, unter Umständen, wo ein Einzelwille so viel vermochte.

Der letzte „Sammler" Rußlands war der Vater Johannes des Schrecklichen. Kraft väterlicher Bestimmung wurde letzterer im Jahre 1534 als dreijähriges Kind Großfürst von Moskau, seine Mutter Regentin, und ihre Favoriten Verwalter des Staates. Mit sieben Jahren verlor Johann seine Mutter. Herber-

stein behauptet mit Bestimmtheit, sie sei vergiftet worden. Die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten fiel den Bojaren zu, wobei die Gewalt von Hand zu Hand wanderte. Folgendermaßen schreibt Johann selbst über diese Herrschaft: „Wie viel Uebel haben sie angerichtet! Wie viele Edle, Hauptleute und meinem Vater Wohlgesinnte haben sie umgebracht! Höfe, Dörfer und Güter meiner Oheime haben sie an sich gerissen, auf Land und Städte ihre Hand gelegt und die Bewohner geplündert; ihre Untergebenen haben sie zu Sklaven gemacht und ihre Sklaven zu Würdenträgern am Hofe; sie glaubten in Wahrheit zu regieren und zu richten, doch überall war Unwahrheit und Unrecht obenan; überall erhoben sie übermäßigen Zins und um diesen Zins drehte sich im Geheimen all ihr Tun und Reden.“ [1]) Diesen Bojaren war die Erziehung des minderjährigen Fürsten anvertraut. „Mein Bruder Georg und ich wurden erzogen wie Fremdländer oder Bettler. Welche Misère in Kleidern und Speise! In nichts waren wir frei, niemand behandelte uns so, wie es Kindern zukommt.“ Beleidigung und Schmeichelei, Schmälerung der ersten natürlichen Bedürfnisse und Vorschub in niederer Unnatur — das waren die Hauptzüge des Erziehungsprogrammes. Blutige Zwistigkeiten der Bojaren untereinander bildeten die ersten Eindrücke des Kindes. [2])

Im Jahre 1547 war der so vernachläßigte 16-jährige Knabe zum Schrecken seiner Erzieher der Vormundschaft entwachsen und wurde als erster von den Herrschern Rußlands zum Zaren statt zum Großfürsten gekrönt. Und bald schon ließ er durch

---

[1]) Solowjew, Russ. Geschichte, Bd. VI, S 36 (Petersburg 1894)

[2]) Kurbsky, Geschichte des russ Reiches S. 182 (Moskau, 1834)

persönliches Eingreifen den Umfang der Macht fühlen, welche diesen Wechsel des Titels rechtfertigte. „Unseren Knechten gnädig zu sein, sind wir frei und sie hinzurichten haben wir auch die Freiheit.“ [1])

Johann der Schreckliche erbte schon ein Großreich, welches das ganze Gebiet zwischen der Petschera und dem nördlichen Uralgebirge bis zu den Mündungen der Newa und Narowa umfaßt, sich bis Wasilsursk an der Wolga und bis Ljubitsch am Dnjepr ausdehnt, was ein Minimum von 55,000 Quadratmeilen ausmacht [2]) Aber die wachsende Macht dieses Reiches findet keine Verbündeten. Seine Nachbarn Littauen und das gleichstammige Polen machen ihm die Herrschaft in Ost-Europa streitig, nachdem sie sich West- und Weißrußland einverleibt und einen Teil der Großrussen sich untertan gemacht haben. Die auseinandergerissenen Teile der gestern noch so bedrohlichen Horde, die Reiche: Kasan, Nogai, Astrachan und die Krim lassen oft ihre Ansprüche auf die Herrschaft über Rußland laut werden und, weil nichts anderes anzufangen ist, überfallen sie alljährlich von verschiedenen Seiten das Reich mit Raubzügen, vornehmlich, oft tief eindringend, die besten Länder. Diese Lage unter feindlichen Völkern spiegelte sich in so manchem charakteristischen Zuge der moskovitischen Staatsverfassung wieder. Das ganze Reich ein Kriegslager — so sah es in Rußland im 16. Jahrhundert aus.

Der Theorie Johannes des Schrecklichen und zum Teil der seines Vaters und Großvaters nach, ist die Macht des Zaren von rechtswegen unbeschränkt — er ist „Alleinherrscher und Selbstherrscher.“

---

[1]) Solowjew, Russ. Gesch , Bd. VI, S. 16 (Petersburg 1894).
[2]) Kljutschewsky, Russ. Gesch., Bd. II, S. 139 (Moskau 1908).

Die Praxis jedoch erwies sich oft abweichend. Besonders in Friedenszeiten machten die moskovitischen Bojaren, die unlängst noch selbständigen Verwalter der Udjelen und ihre Nachkommen, dem Zaren die diktatorische Unumschränktheit streitig. Im 16. Jahrhundert gehörte fast aller Boden den Klöstern oder dem Staate, der zu zeitweiliger Nutznießung dem Adel für geleistete Dienste ein Stück austeilte. Z. B. kamen im moskau'schen Kreise 34% des Flächeninhaltes auf Staats- und 35% auf Klosterland, so daß die Privatgüter weniger als $^1/_3$ der gesamten Fläche einnahmen. Daß der russische Adel im XVI. Jahrhundert nicht grundbesitzend war, sondern meist nur zeitweilig den Boden des Zaren benützte, daß er eine auf Sold angewiesene Krieger- und Beamtenklasse darstelle, das alles gab ihm eine vom Staate gar zu abhängige Stellung. Dies hauptsächlich untergrub seinen Oppositionsgeist und gab ihn von vorneherein in die Hände des Zaren.

Die Handels- und Gewerbeklasse ist schwach entwickelt; die Hauptmasse der Bevölkerung wird von dem noch freien Bauernstande gebildet, der auf Staats- und Klosterländern oder auf den der adeligen Wehrpflichtklasse gehörigen Distrikten ansäßig war. Mit dem Wachstum des Reiches und der Entwicklung der inneren Verhältnisse wird der Bauer immer ausschließlicher als Steuerzahler in Rechnung gezogen, und dieses bewegt die Regierung zu seiner Fesselung an den Boden, als einziges Mittel zur Regulierung der Steuer. Vom Grade der bäuerlichen Ansässigkeit hing die mehr oder minder pünktliche Pflichterfüllung der Wehrpflichtklasse ab, denn die Arende vom Lande war ihre fast alleinige Einnahmequelle. Schon im Kodex Johannes III. findet sich ein Erlaß, der

dem Bauern untersagt, zu einer beliebigen Zeit seinen Patron zu wechseln, und der als einzigen Termin dazu den Sankt-Georgstag und die darauffolgende Woche ansetzt.[1]) Von einer persönlichen Festlegung im XVI. Jahrhundert ist noch keine Rede. Zur juridischen Einschränkung kommt noch die materielle, welche den Bauern fast ganz abhängig macht. Man kann den wirtschaftlichen Stand der Bauern im XVI. Jahrhundert folgendermaßen charakterisieren: es war meist ein wenig Boden innehabender und wenig seßhafter, tief verschuldeter Landmann, in dessen Wirtschaft alles: Hof, Inventar und Grundstück gepachtet oder geliehen war, der sich mittels fremden Kapitals einrichtete und arbeitete, dafür mit Frohndienst bezahlend, und der unter der Last seiner Verpflichtungen das Bestreben zeigte, sein teuer bezahltes Ackerland nach Möglichkeit zu knapp zu bemessen.

Die ganze Staatsmaschine mit ihren unzähligen Wojewoden (Kriegshauptleuten), Gouverneuren, und Hierarchen stammt von der Udjelenzeit her. Mit ihren urväterlichen Begriffen von dem Verwaltungswesen war diese Klasse nicht fähig, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, stellte sich den Reformen entgegen und stieß schließlich mit der zentralisierenden höchsten Gewalt zusammen. Eine blutige Katastrophe bei dieser politischen Umwälzung war unausbleiblich. Die Mannigfaltigkeit und nichts weniger als klar abgegrenzte Machtbefugnis der Instanzen und Beamten, die große Menge Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugunsten der Klöster, Stadt- und Dorfgemeinden und

[1]) Kodex Johannes III. Kapitel über die Bauernverordnung (Moskau, 1878)

Privatpersonen erschwert die schematische Darstellung der inneren Verwaltung. Die folgenden Grundzüge lassen sich jedoch klar feststellen. Die höchste Gewalt ist durch den Zaren vertreten. Die Bojaren-Duma fungiert als gesetzgebendes Institut mit Beratungsrecht. Einzelnen ihrer Mitglieder werden außerdem gewisse Gebiete der administrativen Verwaltung anheimgestellt Die Djaken, anfangs nur des Kanzleidienstes teilhaftig, erwerben mit der Zeit immer größeren Einfluß. Den Statthaltern von Städten und Distrikten kommt unterschiedslos die administrative wie die Gerichtsverwaltung zu.

Wie schon erwähnt, treten die Bauern als vorzugsweise steuerzahlender Bevölkerungsteil auf; die Steuer ist eine persönliche, sie wird vom Kopf erhoben und größtenteils noch in Naturalien entrichtet, doch es macht sich eine Tendenz bemerkbar, diese durch klingende Münze zu ersetzen. Außer den direkten Abgaben besteht noch eine Menge indirekter. Alles Eingetriebene kommt in die Staatskasse, d. h. an den Fürsten, denn eine Trennung zwischen Privateigentum dieses letzteren und Staatsgeldern besteht noch nicht. Stetige Geldnot und nicht selten völliger Bankerott sind Begleiter aller Unternehmungen des moskovitischen Reiches. Die drückende Steuerlast, die verwirrten Verhältnisse und andere Notstände steigerten sich unter ungeübten und auf Ausbeutung bedachten, niederen und höchsten Beamten ins Ungeheure. Von Beschwerden über Erpressung und Bedrückung, von Klagen über Unordnung und rechtswidrige Ausschreitungen sind alle Schriftwerke jener Zeit überfüllt, die Schriften des Kaisers selbst eingerechnet. Grund genug, die gänzliche Unbrauchbarkeit des gesamten Systems zu erweisen; zugleich

geben die zahllosen Punkte im Kodex Johannes des Schrecklichen bezüglich der oben genannten Vergehen, wo die Strafe für diese, im Verhältnis zu den alten Verfügungen, in bedenklichem Maße an Strenge zunimmt, eine indirekte doch unzweideutige Erklärung für solche Erscheinungen wie: die Flucht der Bauern ins Kosakentum, Ueberhandnehmen der Räuberbanden, Andrang von Zufluchtsuchenden in Klöstern oder gar als letztes Mittel Verkauf seiner selbst und der Familie in die Sklaverei. Klöster, Kosaken- oder Räubertum und Sklaverei — das war die Wahl derjenigen, denen „Gesetz" und „Recht", wie sie geübt wurden, unerträglich geworden waren.

Was die ökonomischen Verhältnisse anbetrifft, so sahen diese, wie es bei den erwähnten Umständen nicht anders möglich sein kann, wenig Gutes versprechend aus. Ueber das große Nowgorod und Pleskau führte das moskovitische Reich seinen Handel mit Westeuropa. Dieser Handel brachte wenig ein, weil er den Hauptgewinn für die nowgorodischen und plaskauschen Patrizier abwarf. Auch unter günstigen Verhältnissen hatte ein Handel mit Polen und Littauen wenig Ersatz geboten, nun aber erstickten die fortwährenden Scharmützel mit diesen Reichen ihn im Keime. Auch im Osten konnte das kasansche und astrachansche Reich Rußland aus tiefliegenden Gründen niemals wohlgesinnt sein. Es wirkte die Erinnerung an die Vergangenheit der großen Horde als Erbfeindschaft mächtig nach.

An den Süden war gar nicht zu denken. Von dorther, der Heimat der räuberischen Wandervölker, kamen über Rußland alljährlich nur verheerende Streifzüge. In dieser Richtung war nichts zu tun, als mit vieler Mühe die Grenze zu hüten.

Der Binnenhandel, noch nicht aus der Phase der Naturalwirtschaft getreten, mußte allein dem Fiskus spärliche Einkünfte abwerfen, daher die Unmenge Binnenzölle und Schlagbäume, von denen in den Staatsakten dieser Zeit fortwährend die Rede ist.

Salzgewinnung, Forstwirtschaft, Fischfang und Jagd kamen kaum in Betracht neben dem Landbau und darauf beruhte noch immer die althergebrachte Volkswirtschaft Rußlands.

Dazu gänzlicher Bildungsmangel. Analphabeten unter den kaiserlichen Hauptleuten und Duma-Bojaren! Bizanz, die altersschwache Lehrerin Rußlands in Theologie und andern Wissenschaften, hatte ihre Existenz ausgehaucht, nachdem sie ihrem geistigen Erben das griechisch-orthodoxe Christentum, zirka zehn Chronographen und umfangreiche moralphilosophische Werke vermacht hatte. Die direkten Nachfolger und Fortentwickler der byzantinischen Gelehrsamkeit — die Klöster — wurden um diese Zeit aus Vorposten der Kolonisation und Wahrern der kirchenväterlichen Weisheit zu Grundeigentümern und Stätten eines angenehmen Lebens. Einzelne Stimmen aus den Kreisen des einsiedlerischen und asketischen Mönchtums wurden von der Uebermacht leicht zum Schweigen gebracht.

So sah Rußland mit seinen verworrenen Zuständen und unaufgeklärten Bedürfnissen unter Basilius III. aus. Hier Ordnung zu schaffen, die Autorität des Zaren gegen die eigenwilligen Bojaren geltend zu machen, die letzte Schmach der Mongolenherrschaft abzuwaschen, Rußland gegen die Streifzüge der kasanschen und krimschen Tataren sicher zu stellen, es waren keine geringen Forderungen,

deren Erfüllung Johann IV. sich zur Pflicht gemacht hatte. Eine solche Forderung bestand auch in dem, ihm von seinem Vater und Großvater als Erbe vermachten Kriege mit Polen und Littauen um die entrissenen angeblich alt-russischen Udjeledn [1]) und die durch diese Errungenschaften mögliche Eröffnung eines Weges zum Baltischen Meere [2]), muß schon Johann dem Schrecklichen vorgeschwebt haben.

[1]) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. I, Nr. 202.

[2]) Karamsin, Geschichte des russ. Reiches, Bd. VIII, S. 297.

I Kapitel

Die Grundlagen der Reformen.

„Wehe der Stadt, die viele Herren hat“
Johann der Schreckliche.

Die feierliche Krönung Johannes des Schrecklichen zum Zaren und „Gebieter aller Reussen“ war keine bloße, politische Bouffonade, sondern durchaus das Zeichen einer entsprechenden Machtverstärkung. Diese ging mit unerbittlicher Konsequenz aus der Entstehungsweise des Reiches hervor. Früher nur der „älteste“ unter seinesgleichen, „Großfürst“ unter Fürsten, erhob sich der Beherrscher von Moskau Schritt für Schritt über sie und aus seinen „Brüdern“ wurden Untertanen. Die Annahme des Zarentitels war eine Mahnung. Indem sie für ganz Rußland die einheitliche Unterwerfung unter einem einzigen Herrscher anzeigte, bedeutete die neue Form gleichsam einen sicheren Beweis des endgiltigen Verlustes der Udjelen- und Wetsche-Freiheit.

Die moskovitischen Zaren, Knechte von gestern und Tributpflichtige der Horde, vergaßen keinen Moment, daß es für eine usurpierte Krone einer Rechtfertigung bedurfte. Und eine solche bietet denn ihr Stammbaum — ein Prachtstück der Phantasie. Einerseits haben die Herrscher in Rußland ihre Sanktion von Byzanz erhalten, einer Legende nach wäre der Großfürst Wladimir von Konstantin Monomachos gekrönt worden; andererseits wären die moskovitischen Fürsten selbst höchster Abkunft, nämlich vom römischen Kaiser Augustus über Prussus (?) und Rjurik[1]). Johann der Schreckliche erwirbt noch

[1]) Polnische Angelegenheiten, Bd. I Nr. 96.

andere Legitimationsgründe: durch Unterwerfung der Zaren von Kasan und Astrachan sei er an ihre Stelle getreten. Uebrigens komme ihm die Macht unmittelbar von Gott und darin sei ihm nur der Sultan gleich. Sie beide „sind von Anbeginn Herren ihrer Länder", während die anderen Machthaber die Krone vom Volke für sich und ihre Nachkommen als erbliches Eigentum erhalten haben, oder, was noch schlimmer ist, von der Menge gewählt werden [1]. Der neue durch diese verwickelte Genealogie gerechtfertigte Titel hatte den Zweck, der kaiserlichen Macht einen Nimbus von Unnahbarkeit zu verleihen. Die Beiwörter „selbstherrschend" und „alleinherrschend" unterstrichen die Souveränität dieser Macht und ihre Unteilbarkeit.

Uebrigens hatte niemand etwas dagegen, die niedere Geistlichkeit und die Bauern hatten sogar dem Zaren zur Alleinherrschaft geholfen. Wenige ausgenommen [2], waren die Bojaren nicht mehr im Stande, sich die Sache anders zu denken und hatten bis zu diesem Punkte längst mit der Vergangenheit gebrochen. Gegen die „Alleinherrschaft" gestatteten die Umstände keine Auflehnung mehr, — wohl aber gegen die unumschränkte Selbstherrschaft.

Um über die Verhältnisse klar zu werden, muß man die Entstehung und Entwicklung des Bojarenstandes verfolgen. Das Bojarentum ist keine Kreation des Staates Moskau und seine Entstehungsgeschichte steht im allgemeinen mit der Entwicklung jenes letzteren nicht in Verbindung. Man kennt Bojaren von Twer, Moskau u. s. w., in jedem Udjel seine eigenen. Das moskovitische Bojarentum unterschied

---

[1] Solowjew, Russ. Geschichte, Bd. VI, S. 241.

[2] Karamsin, Bd. VIII, S. 50—51.

sich in nichts von dem der anderen Udjelen. Dieselben Rechte, dieselben Pflichten, dasselbe Verhältnis zum Fürsten. Wie dieses Verhältnis gestaltet war, geht u. a. aus den Worten Dmitry Donsky's hervor: „Ich habe euch alle geliebt . . . . und ihr hießet bei mir nicht Bojaren, sondern Mitfürsten meines Landes;“ und zu seinen Kindern und Nachfolgern sagt er: „höret in allem auf die Bojaren und die Geistlichkeit.“ [1]) Uebrigens steht es dem Unzufriedenen frei, den Fürsten zu verlassen.

Nun nimmt das moskovitische Fürstentum aber die Udjelen auf eine oder die andere Weise in sich auf und bei jedem solchen Anlaß siedeln die Bojaren mit ihren Fürsten an der Spitze nach Moskau über und treten in die Reihen der moskovitischen. Es bildet sich eine Stufenleiter der gesellschaftlichen Stellung mit den Udjelenfürsten an der Spitze. Es kommt etwas in West-Europa unerhörtes zustande — die moskovitische Rangordnung (Mjestnitschestwo) Der Großfürst ist in der Austeilung der Aemter auf die von ihm ernannten Beamten beschränkt: ein Fürst X darf im Dienst nicht Vorgesetzter eines Fürsten Y sein, wenn die Vorfahren eines Fürsten Y im Dienste höher gestanden hatten als die Vorfahren des Fürsten X, so durfte auch dieser niemals der Vorgesetzte jenes sein. Es bildet sich solchergestalt nicht eine Erblichkeit der Aemter innerhalb einer Familie aus, wie es im Feudalsystem der Fall war, sondern eine erbliche Vorausbestimmung der Dienstverhältnisse unter den Bojarenfamilien.

Die Fürsten von Geblüt, „Brüder“ und freie Berater des moskovitischen Herrschers sind es zufrieden, in der Drushina dieses letzteren zu stehen,

[1]) **Kliutschewsky, Russ. Geschichte, Bd. II, S. 196.**

doch tiefer herabzusteigen gestattet die Tradition der Jahrhunderte nicht. Seine „Knechte“, wie Johann der Schreckliche es betont, sind sie nicht. Der Zar aber ist nichts weniger als gewillt, solche Forderungen anzuerkennen, m. a. W. sich zum Großfürsten der Udjelenzeit zu erniedrigen. Ein langwieriger Kampf entspringt.

Schon der Vater und Großvater Johanns des Schrecklichen fingen an, die Bojaren in wichtigen Angelegenheiten als Berater zu ignorieren[1]. Für die Unzufriedenen gab es jedoch immer noch Auswege: Polen, Littauen, seltener die Tatarei. Diese Auswege waren damals noch gesetzlich, nur versuchte der Großfürst sie nach Kräften zu versperren. Doch waren es sehr schwache Versuche; Johann der Schreckliche konnte nur allmählich mit seinen Vernichtungsgedanken gegen sie vorgehen. Zuerst richtet sich der Kampf gegen das Auswanderungsrecht und Johann IV verstrickt das ganze Bojarentum in ein Netz gegenseitiger Verantwortlichkeit[2]) Nichts desto weniger wird die Auswanderung in ungeschwächtem Maße fortgesetzt, obwohl sie vom Zaren als gesetzwidrig erklärt worden war. Die aufgedeckten Intriguen und der dumpfe Widerstand führten endlich zur Opritschnina und zu Ausrottungsversuchen des ganzen Bojarentums.

---

¹) Kostomarow, Bd. I, S. 333 (Petersburg, 1836). „Der Zar, sagt Bersen, verschliesst sich mit seinen Nächsten und zu dritt am Lager fassen sie die Beschlüsse.“

²) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. I., Nr. 172, 181.

Die Opritschnina.

Das Eingreifen der Bojaren in die Dynastiefrage war der letzte Anstoß, welcher der Geduld Johannes IV. ein Ziel setzte. Im Jahre 1553 wurde Johann schwer krank. Die erste Frage war natürlich die Thronfolge. Für den Kaiser gibt es hier keinen Zweifel: sein minderjähriger Sohn Dimitry ist der einzige rechtmäßige Erbe des Thrones. Da er um die Unzufriedenheit der Bojaren weiß, die Gährung errät und sicher ist, sie würden versuchen, ihre alten Rechte wieder zu gewinnen, will der Zar ihren Anschlägen zuvorkommen und fordert ihren Eid seinem Sohn. Am Lager des Kranken spielt sich eine historisch wichtige und für die Geschichte des Bojarentums ausschlaggebende Scene ab — der letzte Protest gegen die neue Machtform: die Bojaren verweigern die Eidesleistung mit der Begründung der Minderjährigkeit des Thronfolgers. Die Eidesleistung wird an den Oheim des Zaren, den Udjelenfürsten Wladimir Andrejewitsch gerichtet, der den Bojaren eine Rückkehr zu ihren vormaligen Freiheiten versprochen haben soll[1]).

Kaum genesen, stürzt sich jedoch der Zar auf die Bojaren. Die Hinrichtungen beginnen. Aber sogar das ist nur ein Präludium. Er will das Bojarentum mit Stumpf und Stiel ausrotten, es durch Neuherangezogene ersetzen, das heißt „aus Steinen Kinder Abrahams erwecken“, wie sich Johann selbst ausdrückt. Schon die Annäherung Sylvesters und des vom niederen Adel stammenden Adaschew zeigt den Wunsch des Zaren, die Bojaren zu entfernen. Diese beiden sind keine Ausnahme. Hin und wieder stoßen

---

[1]) Buch des Zaren, S. 338. Sammlung der Staatsurkunden, Bd. I., Nr. 167.

wir in den Akten auf wichtige Aufträge an Djaken; die Zahl der Fälle von Außerachtlassen der Rangordnung, sowie der Unterordnung der Bojaren unter „Knechte“ des Zaren, wächst heran. Im Staate kommt das große Wort an „Popensöhne und Leute aus der Menge“, klagt Kurbsky[1]). Persönliche Begabung, ein guter Kopf empfehlen so manchen dem Zaren und setzen „die Starken Israels“ hintenan, wie derselbe Kurbsky die Bojaren nennt.

Hauptzweck der „Opritschnina“ war, für den „verfolgten“ Zaren[2]) eine Zuflucht und natürlich auch ein Unterdrückungsmittel für die „Verfolger“ abzugeben. Uebrigens machte der „Schreckliche“ nichts einfach, sondern immer mit Aufwand von theatralischem Pomp; so ging es mit der „Opritschnina auch. — Ende 1564 verließ der Zar mit seiner Familie und einigen Hofleuten Moskau unter Mitnahme des Hausrats und des ganzen Reichsschatzes. Erst einen Monat später fanden die Bojaren durch einen Brief Johanns, in dem er ihnen alle ihre Sünden vorhielt und sich von der Macht lossagte, die Erklärung. Die Bitten des Adels und der Geistlichkeit fruchteten nichts, bis endlich, erst im Februar 1565, Johann einwilligte, die Krone wieder anzunehmen, jedoch nur unter den selbstgestellten Bedingungen, daß er über seine Verräter und Nichtunterwürfigen den Bann verhängen, einige auch hinrichten und ihr Eigentum verstaatlichen dürfe und daß weder die Geistlichkeit noch die Bojaren,

---

[1]) Berichte des Fürsten Kurbsky, S. 373.

[2]) Chronograph des Archivs im Ministerium des Aeussern zu Moskau, Seite 82; Lebensbeschreibung Sankt Philipps, S. 117. „Meine Nächsten haben sich erhoben wider mich und wollen mir Uebel“ sagt der Zar zum Metropoliten Philippus.

noch die Verwaltungsdepartements etwas darein zu reden hätten. Der Kaiser erbat sich gleichsam vom Reichsrate eine Diktatur. Nach dieser wunderbaren Form von Uebereinkommen des Herrschers mit dem Volke, um mit den Verrätern und Widerspenstigen fertig zu werden, schlug der Kaiser die Gründung der Opritschnina vor. Er bildete sich einen besonderen Hof mit besonderen Bojaren, Hofbeamten, Schatzverwaltern u. s. w. Zu seiner Sicherheit sammelte er eine tausendköpfige Garde und zur Deckung seiner Bedürfnisse wählte er für sich 20 Städte mit ihren Kreisen und noch einige Bezirke aus, wo das Land an die Mitglieder der Opritschnina verteilt wurde, während die ehemaligen Besitzer anderswo entschädigt wurden. Die Verwaltung des übrigen Teiles des Reiches, Semschtschina genannt, fiel den Bojaren zu[1]). Von Grund aus neu geschaffen, hat Johann diese Institution nicht, denn es wurden schon früher Landstücke so benannt, oft ziemlich große, die zur Udjelenzeit den fürstlichen Witwen zum Lebensunterhalt zugeteilt wurden. Das neue an der Opritschnina bestand darin, daß jetzt nicht eine Kaiserwitwe sich auf ihr ansiedelte, sondern der Kaiser selbst, lebend und tätig. Eine Neuheit bestand ferner in dem veränderten Zwecke . . . . Johann floh nicht nach England, wie er geplant hatte, sondern schaffte sich hier eine Zuflucht. Mit nunmehr freien Händen griff er wieder zur Arbeit. Von seinem frommen Wunsche der Reinigung der Beamtenklasse, der Bändigung der Bojaren, ging er zur Vernichtung dieser letzteren über. Mit dem Zusammenkommen der Opritschnina ward, wie es schien, der alte Ge-

---

[2]) Vaterländische Denkwürdigkeiten, Bd., S. 116.
Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 165.

blütsadel durch einen neuen ersetzt. Der Kampf vollzog sich mit unerbittlicher Folgerichtigkeit und war bald zu Ende geführt. Die gänzliche Niederlage und sogar Ausrottung des betitelten Bojarentums liegt klar zutage. In einem Zeitraum von 50 Jahren starben die meisten fürstlichen Stämme aus. Auf diese Weise hatte die moskovitische Selbstherrschaft endgiltig und in allen Stücken über die aristokratischen Tendenzen des Bojarentums einen Sieg errungen. Indem er diesem seine von alters her gehörigen Länder zugunsten der Opritschnina entriß, die mit dem Landbesitz verknüpften gerichtlichen und finanziellen Privilegien vorenthielt, hat der Schreckliche das Entstehen einer Feudalordnung unmöglich gemacht.[1])

Der Untergang der einzigen Oppositionskraft gab dem Zarismus völlig freien Spielraum; dadurch ward das moskovitische Reich zentralisiert. Neue Kräfte wurden von der höchsten Macht selbst ins Leben gerufen und von ihr gehegt; stets Leiter dieser Macht und des zarischen Willens, hatten diese Kräfte, obwohl demokratischen Ursprungs, keinen Grund, sich der Opposition anzuschließen, oder sie irgendwie zu unterstützen.

[1]) Roshkow, Stadt und Land in der russischen Geschichte, S. 51.

II. Kapitel.

Die Verwaltungsreformen.

Nachdem sie das Ihrige geleistet, nach sieben Jahren, ward die Opritschnina abgeschafft, richtiger, sie änderte ihren Namen und Charakter und verlor die Färbung, welche ihr Johann der Schreckliche gegeben hatte. Sie wurde zum kaiserlichen „Hof" umgetauft. Uebrigens spielte die Opritschnina auch nach dieser Metamorphose eine wichtige Rolle, — doch davon später. Selbst in ihrer Blütezeit bedeutete sie keine tiefgreifende Veränderung in der Einrichtung des Staates. Der Organismus der Verwaltung war von ihr gänzlich abhängig; es bleibt beim Alten und wenn auch größere Veränderungen vorgehen, so spielt die Opritschnina keineswegs die Hauptrolle — ihre Rolle ist ausschließlich eine polizeiliche. Doch zwischen der Einrichtung der Opritschnina und den Reformen des Schrecklichen auf dem Verwaltungsgebiete besteht unstreitig ein ideeller Zusammenhang. Erstere bedeutete einen jähen Bruch seitens des Zaren mit dem Adel und trug bei all ihrer Widerwärtigkeit den Stempel der demokratisch-monarchischen Ideen Johanns. Dasselbe läßt sich von den Reformen sagen. Derselbe Zug nach einer Demokratisierung der Verwaltung von oben bis unten, nur ohne Excesse, ist auch hier zu spüren. Wir haben bereits erwähnt, daß im moskovitischen Reiche des XVI. Jahrhunderts ein Organ erhalten war, welches dem Anscheine nach das Jdeal des Bojarentums — Ratgeber des Fürsten zu sein — verkörperte. Es war die Bojaren-Duma — die höchste Legislative und Gerichtsinstitution, die einzige Für-

sprecherin, schien es, der öffentlichen Meinung. Ihre Zusammensetzung war bisher eine streng aristokratische, sie nimmt aber unter dem Schrecklichen bureaukratische Elemente auf. Zu den vom Kaiser zu wählenden Repräsentanten der hervorragendsten Familien gesellen sich um ihr Verdienst erkannte Leute von geringerer Herkunft, sogenannte Duma-Bojaren oder Duma-Djaken.[1]) Obwohl dieses letztere Element vorerst noch wenig bemerkbar und wenig stark in der Duma ist, so tastet schon das bloße Zuwiderhandeln gegen den Brauch, dem zufolge die Mitglieder der Duma nur aus den vornehmsten Geschlechtern zu wählen sind, die Rechte der Bojaren wesentlich an. Doch der Zar verfährt hier noch schonend und legt nicht endgiltig seine Hand auf diese Institution. Die Duma verbleibt während des ganzen XVI. Jahrhunderts den Bojaren.

In besonders wichtigen Fällen erweitert sich die gewöhnliche Mitgliederzahl (30—40) durch die Hinzuziehung des „Heiligen Rates". Das war die höchste Instanz der Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Metropoliten, einigen Erzbischöfen und Repräsentanten der einfachen „schwarzen" und „weißen" Geistlichkeit. Eine solche Versammlung der Duma und des „Heiligen Rates" führte den Namen „Sobor" (nicht zu verwechseln mit „Semsky Sobor", mit diesem hat sie nichts gemein).

Die Grenzen der Kompetenz dieser Institution waren niemals streng gezogen: zuweilen entschied

---

[1]) Westrussische Akten, Bd. II, S. 251 u. 280. Schon während der Regentschaft Helenens werden die „Duma-Bojaren" erwähnt, allein, was wir hier unter diesem Namen zu verstehen haben, ist unbestimmt.

„Bibliotheken", Bd. XX, S. 52, 54, 60.

der Zar[1]), ohne daß er die Duma gefragt hätte, zuweilen dekretierte diese rechtskräftige Beschlüsse ohne die Bestätigung des Zaren. Nur in seltenen Fällen, in Streitigkeiten der genealogischen Rangordnung, in Angelegenheiten schwerer Verbrechen, bedurfte das Urteil der höchsten Bestätigung. Die traditionellen Rechte und Pflichten der Bojaren-Duma erhielten eine genaue gesetzliche Form erst in dem Kodex von anno 1550 in folgenden Worten: „So aber über etwas ein Urteil gefällt werden soll, davon in diesem Gesetzbuche nichts steht, ist dasdelbige mit unserem Wissen und nach der Bojaren Dafürhalten zu beschließen und der Beschluß den ihr Aehnlichkeit mit einem Ministerrat.“[3])

Uebrigens hatte die Bojaren-Duma nicht nur eine gesetzgebende und rechtsprechende Kraft, sondern auch eine administrative: „die beständige Gegenwart der Chefs der wichtigsten „Prikase“ verlieh ihr Aengstlichkeit mit einem Ministerrat.“[2])

Also blieb die Duma vornehmlich doch bei den Bojaren, nicht genug, ihre traditionellen Funktionen — in Gesetzgebungs- und Gerichtsangelegenheiten — erhielten Gesetzesform gerade unter Johann IV., dem Erzfeinde des Adels. Doch das Auftreten des demokratisch-bureaukratischen Elementes, wenn es auch die Zusammensetzung der Duma wenig änderte, bewirkte doch eine merkliche Veränderung des Charakters der Verwaltung. Die Departementsverwaltung verfällt von da an den für das Amt besser geeigneten Djaken. Der Adel ist meist nicht im Stande, sich in dem komplizierten bureaukratischen

---

[1]) Z. B. der Friedensschluss mit dem Livonischen Orden.

[2]) Kodex Johanns des Schrecklichen. Kap. 98 (Moskau, 1784).

[3]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 439.

Papierkram zurechtzufinden. Als Kriegerklasse wahrt das Bojarentum vor allen Dingen seine Vorrechte im Heere, während es im Zivildienste eine Position nach der anderen an die Djaken verliert. Man kann sich leicht vorstellen, wie in der Duma selbst dieses Element, trotz seiner geringen Anzahl, seinen Einfluß nur zu sehr fühlbar machte. Scheinbar auf dem zweiten Plane, ohne Stimmrecht und doch den Mechanismus der Verwaltung in seiner Hand haltend, mußte sich der Djak hier mehr in seiner Sphäre fühlen, als die patriarchalischen Bojaren. Wie Kotoschihin sagt, „saßen sie da in dem Rate mit vorgestreckten Bärten ohne Rede noch Antwort, denn nicht nach Maß ihres Verstandes lohnt ihnen der Zar, sondern nach der Herkunft und es sind ihrer viele, die nicht lesen und schreiben können und nichts studiert haben“ Es läßt sich denken, daß die Stellung eines Dumamitgliedes viel mehr ehrend als einflußreich war Die wachsende Bedeutung der neuaufgetretenen Gruppe der Leute niederen Standes und des „Popensöhne“ und der entsprechende Niedergang des bojarischen Einflusses zur Zeit Johanns des Schrecklichen werden in den Dokumenten selbst von den Repräsentanten der unterliegenden Partei bezeugt.[1])

Als höchstes Verwaltungsorgan fungieren die Prikase, der Hauptnerv der administrativ-finanziellen Organisation. Die nahezu gänzliche Dezentralisation des XV. Jahrhunderts, wo die Statthalter in ihrem Gebiete auf eigene Hand über alle Dinge entschieden, war im XVI. Jahrhundert in die strengste Zentrali-

---

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 143.

sation übergegangen.[1]) Die Angelegenheiten z. B. des Kaiserreiches Kasan, die administrativen sowohl als die gerichtlichen, kommen in Moskau auf den Bericht des Wojewoden von Kasan hin zur Verhandlung und zwar im kasanschen Prikase. Ohne jegliche Vermittler tritt ein Gebiet unmittelbar zum entsprechenden zentralen Organ in Beziehung. Raub- und Landbesitzprozesse, ganze Aktenstöße wandern nach Moskau in den „Prikas", sowie die Abgaben in barer Münze und Naturalien.

Die Prikase lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen. Zur ersten gehören diejenigen, deren Tätigkeit in einer gewissen Branche sich über das ganze Reich erstreckt oder doch über den größten Teil desselben: z. B. die Botschafts-Rangordnungs-Räuber- und Sklavenprikase, der „Große Finanzprikas", welch letzterer die Staatseinkünfte, vorwiegend die indirekten Steuern, verwaltete. Die zweite, viel zahlreichere Gruppe, bilden die Territorialprikase: von Kasan, Sibirien, Twer, Nowgorod u. a. m. Die Eroberung eines neuen Gebietes, beispielsweise von Kasan und Sibirien, rief sogleich einen neuen Prikas ins Leben.

Eine streng durchgeführte Trennung der Tätigkeitssphären ist noch nicht zustande gekommen. Derselbe Prikas von Kasan hat zugleich Gerichts-, Administrations- und Finanzangelegenheiten zu verwalten. Doch dem Prinzip der Zentralisation ist durchaus Rechnung getragen. Es mußten die Steuern

---

[1]) Das Journal „Zeitgenosse", Bd. XVII, Abt. I, S. 112. Fletscher bemerkt, dass alle Gerichtsangelegenheiten von Belang nicht anders als mit Zustimmung der Prikases in Moskau zur Entscheidung kommen.

Kodex Johanns des Schrecklichen, Kap. 71.

dieser Provinz folgenden Weg durchlaufen: an Ort und Stelle eingetrieben werden dann (mit Ausnahme der sogen. „Nährgelder“) nach Moskau in den kasanschen Prikas eingeliefert werden, und nun erst wurden sie wiederum zur Deckung der Bedürfnisse der Verwaltung nach Kasan verabfolgt: zur Erhaltung des Heeres, zur Unterdrückung der Aufstände u. s. w. Die Lokalverwaltung selber wird, außer in Betreff der Einschränkung der Statthaltergewalt, noch in mancher Hinsicht reformiert. Nicht nur durch den Prikas in Moskau ändert sich ihr Charakter, sondern auch an Ort und Stelle wächst die Macht der Beamten, wogegen wiederum einschreitend die Regierung hier und da Versuche zur Einführung einer gesellschaftlichen Selbstverwaltung anstellt. Zur Beschränkung der Statthaltergewalt, deren ein Teil, wie erwähnt, auf die Moskauer Prikase übertragen wurde, trug auch etwas Neues bei. Die Entwicklung und Entfaltung des Gesellschaftslebens in der Provinz, somit auch das Kompliziertwerden der Verwaltung, leistet wie auch in der Hauptstadt den geringeren Leuten Vorschub, besonders den „Popensöhne“, d. h. den einzigen, die lesen und schreiben konnten und mit der Kanzleiführung mehr oder minder vertraut waren, denn dieses war neuerdings Hauptsache geworden. Ein Ueberfluß an Aktenpapier ist das augenfälligste in der Sachführung des XVI. Jahrhunderts. Daraus erklärt sich die Rolle des schriftkundigen Djakentums zur Genüge, ohne welches der Statthalter keinen Schritt tun kann.[1]) Außerdem wird es von der Regierung aus allen Kräften unterstützt. Oft steht

[1]) Das Journal „Zeitgenosse“, Bd. XVII, Abt. I, S. 116. Fletscher bezeugt, dass die Djaken eher Leiter der Statthalter waren, als deren Gehilfen.

die Djakenregierung mit der Statthalterschaft auf gleichen Fuße.[1]) Der älteste Djak und der Statthalter stehen vor dem Gesetze auf gleicher Stufe und es findet keine Unterordnung statt, die Sphären ihrer Tätigkeit sind von einander völlig geschieden. Die Kriegsangelegenheiten sind ausschließlich Sache des Gouverneurs.

In den Großstädten von strategischer Wichtigkeit blieb die Gewalt des Statthalters, des sogen. Wojewoden, beim alten und bewahrte den Charakter einer Kriegsdiktatur.[2]) Doch weder durch die Einschränkung der statthalterlichen Eigenmacht noch durch das Hervorrücken der Bureaukratie ward das Uebel an der Wurzel angegriffen. Dieses lag nicht in der gar zu weitgehenden Vollmacht, sondern im Besoldungssystem der Reichsbeamten. Um das klar zu legen, was man in Rußland unter „Ernährung" verstand und wie sich diese sonderbare Besoldungsform eingebürgert hatte, muß man einen Blick in die historische Vergangenheit der landbesitzenden Bojarenklasse werfen. Hier finden wir das gerade Gegenteil dessen, was im Westen der Fall war: der Landbesitz war die Stütze, der Anfang aller Selbständigkeit des feudalen Adels und deshalb war er ihm vor allem teuer; umgekehrt in Rußland; das Bojarentum legt keinen Wert auf den Landbesitz, wenigstens noch im XIV. und XV. Jahrhundert, denn bei der herrschenden Naturalwirtschaft, beim Mangel an verfügbaren Arbeitskräften — denn die Leibeigenschaft war noch nicht eingeführt — bei

---

[1]) „Polnische Angelegenheiten", Bd. I, N. 7. Der Djak Rscheasky wird zum Statthalter von Tschernigon ernannt Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 377.

[2]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. IV, S. 159.

der geringen Nachfrage nach Landwirtschaftsprodukten — und also fehlender Zusicherung eines Absatzes derselben — war der Grundbesitz für den Adel bei weitem nicht so vorteilhaft, als der Dienst im Solde des Großfürsten und der Anteil an dessen Einnahmen. Deshalb gehört auch im XVI. Jahrhundert bei veränderten ökonomischen Verhältnissen der größte Teil der Ländereien dem Staate oder der Kirche. Hier eben ist der schwache Punkt des Bojarentums. Ohne festen Grund unter den Füßen, als Beamtenklasse ohne Landbesitz, konnte das Bojarentum sich für seine Privilegien auch im Staatsdienste wenig zur Wehr setzen, wenn ihm immer weniger Rechnung getragen wird; bisher ist dieses nur der Tradition zuliebe geschehen. Die Bojaren wurden zu „Dienern“ des Großfürsten, seine „Knechte“, „Sklaven“ (Cholopy) nennt sie Johann der Schreckliche ohne Umschweife — d. h. zu bloßen Lohnarbeitern des Staates. Die Lohnzahlung nun erfolgte äußerst selten in barem Gelde, denn dieses war in der Reichskasse am häufigsten gar nicht aufzutreiben. Nur ein geringfügiger Betrag des Soldes wird in klingender Münze bezahlt,[1]) wie wir später bei Betrachtung der Militärverhältnisse genauer sehen werden. Dafür wird den Beamten ein mehr oder minder beträchtliches Stück Staatslandes zeitweilig zur Bearbeitung angewiesen oder, von Zeit zu Zeit, die Verwaltung einer Provinz oder Stadt anvertraut, womit ein Anteil an den Einkünften derselben verbunden war.

Eine dergestaltige Besoldung war unter dem Namen „Ernährung“ bekannt, der Versorgte wurde buchstäblich von den Versorgenden ernährt, seine

---

[1]) Das Journal „Zeitgenosse“, Bd. XVII, Abt. 1, S. 179.

Gage bestand in „Nahrung“ und Zöllen. Dreimal jährlich wurde von jeder Quote (Socha) ein gewisses Maß eingetrieben. Außer diesen periodischen Beiträgen zur „Ernährung“ gab es noch eine Art Abgabe zu Gunsten des zu Versorgenden beim Antritt seines Amtes, sozusagen zu seiner Einrichtung. Eine andere nicht minder reichliche Einnahmequelle bildeten die indirekten Steuern und Staatsgelder. Eine solche „Ernährung“ nur in kleinerem Maßstabe wurde auch den übrigen Reichsbeamten zuteil.

Uebrigens gingen nicht alle Einkünfte diesen Weg: ein Teil davon floß in die Reichskasse zugunsten des Großfürsten und der Zentralverwaltung.[1])

Indem der Staat solchermaßen die Besoldung seiner Beamten direkt auf die Bevölkerung übertrug, öffnete er Tür und Tor für jede Art Willkür. Die Regierung Johanns III. mühte sich ab, hier Ordnung zu schaffen und der Kodex Johanns IV. schreitet mit den strengsten Maßregeln ein.[2]) Die Zentralgewalt sieht die dringende Notwendigkeit ein, die Gesellschaft auf dem Wege der Gesetzgebung zu schützen. Es kommt das „Einnahmeregister“ zustande, d. h. eine genaue Taxe der Abgaben[3]), gleichzeitig erscheint das Verbot der persönlichen Eintreibung[4]) und zuletzt — ein großes Verdienst des Schrecklichen — die Kürzung der „Nährzeit“ und die Beschränkung der Zahl derartiger Ernennungen[5]). Zur Regel wird eine einjährige Dauer, obwohl es zahlreiche Ausnahmen in Form von zwei-

---

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 438.

[2]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 427—428.

[3]) Kljutschewsky, Russische, Geschichte, Bd. II, 447.

[4]) Akten der archäographischen Expedition, Bd. I, N. 181—182.

[5]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 447.

bis dreijähriger Versorgung gibt. Indem sie dem Statthalter nur die Polizeigewalt anvertraute, ohne Vollmacht in wichtigen Angelegenheiten, also den Prikasen eine immerwährende Einmischung gestattete, stellte die Regierung ihn gleichsam unter deren Vormundschaft. Zu dieser Kontrolle von oben trat die von untenher kommende: das Erwachen des Gesellschaftslebens, der Selbstschutz der Bevölkerung. Nach Ablauf der „Nährzeit" konnte der Statthalter vor dem großfürstlichen Gericht zur Rechenschaft gezogen und vorkommendenfalls zur Buße für Ungesetzlichkeiten sowie zu Schadenersatz verurteilt werden. Von diesem Rechte wurde weitgehender Gebrauch gemacht und das Niederlegen des Amtes eines verhaßt gewordenen Gouverneurs diente als Signal zum Anfang von Gerichtsverhandlungen. Im Falle eines ungünstigen Urteils hatte jener nicht nur die Gerichtskosten und Entschädigungen zu tragen, sondern es ging bald an empfindliche Strafsummen.[1]) Bei allem Nutzen, der von dieser Maßregel im Prinzip zu erwarten war, führte sie doch praktisch zu Verwirrungen und zu einer Ueberhäufung der Zentralverwaltung mit derartigen Prozessen. Um also andererseits grundlosen Beschwerden und Intriguen auszuweichen und das Ansehen der Beamten zu wahren, ward auch gegen ungerechte Klagen mit Strenge eingeschritten.

In den Grenzen des Möglichen ergreift die Regierung die Partei der Gesellschaft. Das Beschwerderecht genügt nicht und es kommt — zuerst als Ausnahme — unter Johann dem Schrecklichen aber als allgemeine Regel — die ganze finanzielle Haushaltung und teils sogar die Rechtspflege direkt an die Bevölkerung.

---

[1]) Akten der archäographischen Expedition, Bd. I, N. 181, 182. Kodex Johanns des Schrecklichen, Kap 24.

III. Kapitel.

Die Gerichtsreformen.

Die Gerichtsreformen Kaiser Johanns des Schrecklichen begannen mit der Liquidation der angehäuften Prozesse der Gemeinden und Privatpersonen mit den Statthaltern[1]). Diese Maßregel bedeutete, abgesehen davon, daß sie die Prikase von einer großen Last befreite, den Beginn einer neuen Aera im Leben des russischen Reiches, indem sie einer ganzen Reihe von Gerichtsreformen den Weg ebnete. Diese begannen mit dem Erscheinen des Kodex' Johanns des Schrecklichen. Der alte Kodex des Großfürsten Johann III. war veraltet; seine Paragraphen bezogen sich eher auf die Regulierung der Gerichtssteuern und Bußgelder als auf die der Sachführung selber. Die Lücken sind im vorliegenden zweiten viel systematischeren und umfangreicheren Kodex so ziemlich ausgefüllt. Die Zahl seiner Paragraphen hat sich im Vergleich zum ersten fast um das dreifache vermehrt (100 statt 36). Allein auf die Verbesserung und die Vervollständigung des Kodex' beschränkt sich Johann der Schreckliche nicht. Die Ergänzungsukase zum Kodex, die Verordnungen über Raub und Diebstahl, sowie der „Guba-Nakas“[2]) stellen Johann den Schrecklichen als ersten großen Gesetzgeber Rußlands hin.

Wir haben schon erwähnt, daß im XV. Jahrhundert die Rechtspflege allenthalben eine der reichlichsten Einnahmequellen des bevollmächtigten Re-

---

[1]) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. II, Nr. 37.

[2]) „Gesetzsammlung über Raub und Diebstahl“ (Moskau, 1841). „Dokumente über Guba-Angelegenheiten“ (Moskau, 1841).

genten war. Er führte sie in eigener Person mit Hilfe der Djaken und wenn auch Gewählte der Gesellschaft zugegen waren, so waren sie höchstens Assistenten, Zeugen, ihre Rolle war, den ordnungsgemäßen Verlauf der Sachführung zu bezeugen oder aber Mißbräuche anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst für diese verantwortlich wurden[1]) Im XVI. Jahrhundert nach dem Erscheinen des 2. Kodex wird das Beisein der „Zelowalniki“[2]) jedesmal und überall zur Forderung. Behufs einer genügenden Kontrolle wird von demselben Kodex bei jedem Prozeß die Gegenwart des Aeltesten und „Zelowalnik“ der Gemeinde und sowohl des Klägers als des Angeklagten verlangt, und ohne Einverständnis dieser Gewählten kann der Verbrecher nicht in Ketten gelegt werden[3]). Auf die Einführung dieses neuen Elementes beschränkt sich die Gerichtsreform noch lange nicht. Die allerernstesten und gewinnbringendsten Prozesse wurden dem Gericht des Statthalters entzogen und den Geschworenen übergeben. Das ist die sogenannte „Guba“-Verwaltung. („Guba“ von dem deutschen „Hof“, mhd „Huf“ bedeutet im Russischen „Kreis“.) Raub, Mord, Diebstahl, Brandstiftung sind die lukrativsten Gerichtssachen, auf ihnen steht Einziehung des gesamten Vermögens zugunsten des Statthalters. Von direktem Vorteil ist es also für diesen, die genannten Vergehen mit besonderer Strenge zu verfolgen. Doch auch der eifrigste konnte zur allgemeinen Sicherheit nur Unzulängliches leisten. Mit der Verstärkung der Ge-

---

[1]) Kodex Johanns des III S. 10. Ukas über das Gericht an die Statthalter.

[2]) Kodex Johanns des IV. Kap. 62.

[3]) Kodex Johanns des IV. Kap. 70.

heimpolizei in der Provinz war auch wenig geholfen, dadurch wurde nur die Zahl der zu Ernährenden vermehrt. Nach einigen Versuchen erkannte die Regierung selbst die Maßregel als verfehlt an und wandte sich unmittelbar an die Gesellschaft. Dem Gouverneur werden, zuerst den ersten „Gramoten“ und dem zweiten Kodex zufolge[1]), die Raub- und Mordprozesse entzogen. Vorderhand tritt das noch nicht als allgemeine Regel auf, sondern als Privilegium einzelner Städte, Gemeinden und Privatpersonen. Der erste bekannte Fall eines solchen Privilegiums datiert vom Jahre 1539 Ueber die ältesten diesbezüglichen Akten ist es schwer, etwas allgemein gültiges zu sagen, denn an Stadt- und Dorfgemeinden, ja selbst an Privatpersonen werden in jeweilen modifizierter Form Vergünstigungen erteilt. Zuweilen in den ersten „Gramoten“ handelt es sich nur um das Recht der Verfolgung und der Verhaftung des Verdächtigen, wobei die Gerichtsführung beim alten bleibt (also mit Geschworenen ohne Stimmrecht), zuweilen fällt den „Sotsky's“, Gemeindeältesten und „Prikashtschiki“ der Städte oder den ausschließlich dieses Amt versehenden gewählten Repräsentanten nicht nur der polizeiliche Anteil an der Sachführung, sondern auch der Richterspruch anheim[2]). In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts geht es nicht mehr so bunt her und die Tribunale erhalten einen mehr oder minder gleichen Anstrich. Die Vertretung des gewählten Elementes ist kein Einzelprivilegium

---

[1]) Akten der Archäographischen Expedition, Bd. I, N. 182, 187, Ergänzungen zu den historischen Akten, Bd. I, N. 31.

[2]) Akten der Archäographischen Expedition, Bd. I, N. 192, 194, 227.

Ueber die Rechte und Pflichten der „Gubaverwaltung“.

mehr und das Recht der Gerichtsführung ist nicht mehr ohne Regel an Gemeinden, Städte oder einzelne Großgrundbesitzer verteilt, sondern bindet sich an die administrative Einheit des Kreises. Der allgemeine Erlaß unterscheidet sich von den in den „Gramoten“ erteilten Privilegien durch endgiltige Lostrennung der Rechtspflege von der Statthalterschaft[1]). Jene wird ohne Ausnahme Sache des „Guba“-Gerichtes. Diesem waren die weitgehendsten Vollmachten zugeteilt. Es war ihm gestattet, ohne Rechenschaft und vorhergehende Bestätigung des Urteils — was dem Statthaltergericht schon lange in Angelegenheiten von nur einiger Wichtigkeit nicht mehr zukam (Rechenschaftsgesetz)[2]) — nach Dafürhalten Untersuchungshaft, Folter, ja Tod durch den Strang, zu verhängen. Die peinliche Frage ist nicht nur bei überwiesenen Verbrechern, sondern auch auf bloßen Verdacht hin gestattet. Nebenbei grundlegend für die „Guba“-Verwaltung ist ein anderes Prinzip In dem alten Gericht wurde der Prozeß gegen den Angeklagten vom Kläger geführt, also dem Geschädigten gegen den Schädiger; durch die Strafe wurde dem Prinzip des Schutzes der Persönlichkeit Rechnung getragen, die „Guba“-Verwaltung hingegen hatte die allgemeine Sicherheit im Auge, sie erwartete nicht erst die Klage, sondern versuchte ihr vorzubeugen, wobei Verhaftungen oft auf bloßen Verdacht hin vorgenommen wurden.

Ueberall begrüßte das Volk mit Jubel diese neue Einrichtung, die es von der Willkür der Statthalter

---

[1]) **Kodex Johanns des IV. Kap. 103.**

Kriminalgesetze des Zaren und Grossfürsten Johanns des IV. (Moskau, 1841).

[2]) **Kodex Johanns des Schrecklichen. Kap. 71.**

befreite und überdies möglichste Garantie für die allgemeine Sicherheit bot. Alle diese Referenzen ließen auf eine gänzliche Abschaffung der „Ernährung“ und des Statthalteramtes hoffen; die Funktionen dieses letzteren hatten sich allerdings auf so weniges reduziert, daß es völlig überflüssig wurde. Ein neuer Organismus war ins Leben gerufen, der allmählig erstarkend, die Mühen auf sich genommen hatte und nun der ganzen Arbeit gewachsen war. Die Einführung der Geschworenen in Gerichtsangelegenheiten und das Eingreifen des Selbstverwaltungsorgans, die Uebertragung der Polizei an die „Guba“-Verwaltung; auf dem Finanzgebiete — die Steuerregulierung durch den „Mir“, dazu das Eintreiben der direkten Steuern durch die Gesellschaft selber, dies alles machte das veraltete patriarchalische Statthalteramt durchaus überflüssig. Dabei hatte die Regierung noch einen Grund, die „Ernährung“ abzuschaffen. Sie war nicht nur der Lokalverwaltung zur Last, sondern benachteiligte auch die Kriegsdisziplin. Die zweifache Bedeutung des Wehrpflichtstandes als Kriegsmacht und Verwaltungsorgan, welch letztere eine Menge Recken über das ganze Reich hin verstreute, erschwerte die Mobilisation, deren das moskovitische Reich fast alljährlich bedurfte, berührte also direkt die Frage des Seins oder Nichtseins, abgesehen von der Rückwirkung der inneren Unordnung bei Abberufung des Statthalters. Johann der Schreckliche legte der Duma nach dem kasanschen Feldzuge, während welches diese Mißstände sich besonders bemerkbar gemacht hatten, die Frage über die „Ernährung“ ernstlich vor und mit deren Genehmigung wurde schon im November 1552 der gefaßte Entschluß offiziell bekannt gemacht. Der

endgiltige Ukas erfolgte im Jahre 1555, ihm zufolge wurden die Rechtspflege, sowie das Eintreiben und Zustellen der direkten Steuern in die Reichskasse der Selbstverwaltung zugesichert[1]).

Unglücklicherweise erhielt diese Jdee praktisch keine so vollständige Durchführung, als die „Guba"-Verwaltung, da der „Schreckliche" diese Ordnung nicht selbst einführte, sondern nur den Gemeinden anheimstellte, um die Einführung nachzusuchen, d. h. um Entfernung des Gouverneurs zu bitten. Die Gesellschaft machte ihr Recht nicht weitgehend geltend und die „Ernährung" hörte mit dem Ukas nicht auf. Die neuen Anforderungen setzten ein Bewußtsein der Bürgerpflichten und einen regen Anteil am politischen Leben voraus, also gerade das, was im russischen Reiche des XVI. Jahrhunderts nicht zu finden war. Die Pflichten der Selbstverwaltung, besonders was die finanzielle Seite anbetraf, fanden keine freiwilligen Uebernehmer im Gesellschaftsleben, wurden zur ungern getragenen Last und das führte zur Entstellung des ursprünglichen Sinnes der Reform.

---

[1]) Kliutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, 464.

IV. Kapitel.

Die Finanz- und Steuerreformen.

Durch den Kriegszustand des Reiches, durch dessen gerade im XVI Jahrhundert erfolgte Verschärfung, als es galt, sich zugleich nach drei Seiten hin zu schützen, wurde die Richtung nicht nur für die Militärreformen Johanns des Schrecklichen bestimmt, sondern auch die Reformen auf dem Finanzgebiet und dem der Territorialverwaltung, denn die Selbstverwaltung war im Grunde dazu ins Leben gerufen worden, um einen zuverläßigen und verantwortlichen Eintreiber der Kriegssteuern abzugeben und die Abberufung aller Vertreter des Wehrpflichtstandes von ihren Zivilämtern zu ermöglichen. Ich sagte, daß die territoriale Selbstverwaltung gerade für die Zustellung der Kriegssteuern an den Staat verantwortlich wurde, denn andere Ausgaben als zu diesem Zwecke kannte die Regierung fast gar nicht. Weder die Volksaufklärung noch die Instandhaltung der Verkehrswege, noch irgend welche anderen Kulturforderungen, die zu unserer Zeit in jedem Staatsbudget ihren Platz haben, machten im moskovitischen Reiche des XVI. Jahrhunderts auf einen einzigen Groschen Anspruch[1]). In seinen sonstigen Bedürfnissen aber (die Kriegsführung, wie gesagt, ausgenommen) wurde der Staat aus anderen Quellen als den direkten Steuern befriedigt. Der Hof erforderte keinen direkten Geldaufwand, der notwendigen Naturprodukte und Arbeitshände ermangelten

[1]) Miljukow Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, 122 (Petersburg, 1898).

die Krongüter nicht[1]. Der Zar hatte außerdem als Handels- und Industrieunternehmer in großem Maßstabe seine persönlichen Einnahmen in barem Geld[2]. Die Beamten wurden in Naturprodukten, Landespachten oder mittels der „Ernährung“ für die geleisteten Dienste entschädigt. Jedenfalls wurde die Administration im wesentlichen unmittelbar von der Bevölkerung aufrecht erhalten. Dasselbe läßt sich von dem Kriegerstande sagen. Für seine Dienste durch zeitweilige Nutznießung von Staatsländern belohnt, hatte er selbst seine persönlichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen und für die Instandhaltung von Roß und Wagen zu sorgen. Allerdings zahlt die Regierung auch einen unbedeutenden Geldbetrag, meist einmal in drei Jahren, doch das läßt sich nicht eine reguläre Gage nennen. Alle übrige Zahlung erfolgt in Naturprodukten und diese Ordnung erhielt sich bis zur Zeit Peters des Großen, d. h. bis zum endgiltigen Zusammenbruch des alten Militärsystems.

Bis zum Ende des XV. Jahrhunderts erhob die Regierung von der Bevölkerung keine anderen Abgaben, als die althergebrachte Kopfsteuer, die früher den Tataren und nachher den Großfürsten zukam. Die Kriegsorganisation bleibt vorerst unverändert: eine Reiterei, bestehend aus den Vertretern der adeligen Kriegsklasse. Etwas später kommen neben der alten Organisation, ohne sie aufzuheben, die Keime einer neuen auf. Die Regierung Johanns IV. trug aus ihren Niederlagen in Polen und Littauen

---

[1]) Dasselbe. S. 127. Der Hof beanspruchte nicht mehr als 15% des gesamten Budgets.

[2]) Fletschers Schriften (Das Journal „Zeitgenosse“, Bd. XVII, Abt. I. S. 122). Beteiligung des Zaren an den Handelsgeschäften in Archangel.

die Ueberzeugung von dem Vorzuge der Fußtruppen vor der Kavallerie davon, sie erkannte die Notwendigkeit der Feuergewehreinführung und damit die Unmöglichkeit, es in der Kriegsführung beim alten zu lassen. Der jedesmal zu mobilisierende adlige Kriegerstand reicht nicht aus und es bildet sich ein stehendes Heer zu Fuß, natürlich auf einer ganz anderen Grundlage: seine Versorgung muß die Staatskasse übernehmen. Daher eine ganze Reihe neuer spezieller Kriegssteuern. Zur Erhaltung der „Flintenträger" wurde das sogenannte „Flintengeld" eingeführt, zur Bereitung des Pulvers das „Salpetergeld" (übrigens hatte die Bevölkerung meist unter der Anleitung geübter, staatlich beschäftigter Meister verfertigtes Pulver zu stellen). Weitere spezielle Abgaben werden zugunsten der Festungswerke und der Verhaue auf den Grenzen gefordert. Zu den Kriegssteuern gehören auch die Beiträge zu Lösegeldern, welche zum Auskauf der Gefangenen erforderlich waren, die alljährlich zu Tausenden den Tataren in die Hände fielen[1]). Eine solche Anhäufung direkter Steuern mußte unumgänglich eine ganz neue Finanzordnung nach sich ziehen, denn eine solche, wie sie den bescheidenen Anforderungen des XV. Jahrhunderts genügte, erwies sich hier als unzulänglich. Teilweise das Steuersystem der Tatarenzeit beibehaltend und auf dieser Grundlage die Selbstverwaltung befestigend, gab ihm Johann der Schreckliche die Gestalt, die es im Wesentlichen während anderthalb hundert Jahren beibehielt. Als Einheit in diesem System wurde die altrussische „Socha" angenommen (zu deutsch „Pflug"), jedoch

---

[1]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd VI, S 369.
Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen. Bd I, S. 120.

der Begriff entsprach nicht mehr der Bedeutung des Wortes. Die alte Ordnung der Tataren bestand darin, daß mit einer gewissen Steuerlast der Pflug, das gemeinsame Werkzeug von zwei bis drei Arbeitern, belegt wurde. Im XV. Jahrhundert begreift die „Socha“ 32 Arbeiter in sich Mit anderen Worten, die Steuerordnung wird eine persönliche. Johann der Schreckliche bezeichnet als „Socha“ ein gewisses Quantum Ackerlandes, bei gutem Boden 400 Desjatin auf jedem der drei Felder, also 1200 im Ganzen. Dabei wurde auf die Qualität des Bodens Rücksicht genommen, je nachdem sie als gute, mittelmäßige oder schlechte anerkannt war. Der Unterschied in der Qualität des Ackerlandes wurde durch den entsprechenden Umfang der „Socha“ ausgeglichen. Bei fruchtbarem Boden betrug sie 1200 Desjatin, bei mittlerem 1500, bei armem dagegen 1800. Diese Landeseinheit, im Gegensatz zur bisherigen Kopfsteuer, wurde nunmehr bei der Reform als Einheit zu Grunde gelegt [1]), wobei die Regierung die Steuerlast für die „Socha“ festsetzte, während die Regulierung des persönlichen Beitrages — später, mit Einführung der Selbstverwaltung, auch das Eintreiben der Abgaben — denjenigen überlassen war, die sie bearbeiteten. Zur Ermittlung der Zahlungsfähigkeit wurden über das ganze Reich Volkszählungen und Landmessungen vorgenommen, welche während der ganzen Regierung Johann des Schrecklichen fortwährten und mit Ablauf des XVI. Jahrhunderts noch nicht zu Ende waren [2]) In dieser Form erhielt sich das Steuersystem bis 1680, wo es wieder in die

---

[1]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, 135

[2]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, S. 135.

Kopfsteuer überging und also eine Rückkehr zum Alten stattfand.

Wir haben gesehen, daß, nachdem die Belegung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde zugefallen war, der Staat allmählich auch die Einsammlung und Zustellung der Abgaben in die Reichskasse — mit Hintansetzung seiner alten Beamtenschaft — der Statthalter und deren Djaken — der zum Teil durch die Finanzreform ins Leben gerufenen Selbstverwaltung übergab. Die Zeit der Finanzreform fiel also mit der Zeit der administrativen zusammen. Wir sehen, daß das neue Steuerwesen keine Vermehrung in der Zahl der Beamten nach sich zog, im Gegenteil — diese wurden in gewissen Branchen durch gewählte Vertrauenspersonen, nämlich die Gemeindeältesten, ersetzt. Mit den indirekten Steuern: Grenzzöllen und verschiedenen Nebeneinkünften des Staates (Handel mit Spirituosen, Salzgewinnung, Fischfang), wo man die Einkünfte nicht voraus berechnen konnte, stand es schwieriger. Doch auch die Verwaltung dieser Einkünfte übergab die Regierung gern von der Gesellschaft gewählten Personen. Sie setzte eine große Summe an, für die der Uebernehmer mit seinem eigenen Vermögen haftete. Mit einem möglichen Defizit rechnete der Staat nicht. Alljährlich mußten daher viele je nach Wahl, Reihenfolge oder Ernennung sich von ihren Privatgeschäften losreißen, um mit direktem Nachteil unentschädigt und in Gefahr, ruiniert zu werden, die auferlegten Pflichten zu erfüllen[1]). Es ist begreiflich, daß die Selbstverwaltung, in dermaßen entstellter Form aufgezwungen, statt daß sie dem Volke eine Wohltat erwies, von

[1]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 373.

diesem umgekehrt als schwere Last empfunden ward und bei gänzlichem Mangel des Solidaritätsgefühls zu einem ungern erfüllten Müssen wurde. Und daher verschwand bald nach dem Tode Johannes des Schrecklichen die Semstwoverwaltung gänzlich [1]).

Der schwache Punkt dieser Organisation also bestand darin, daß der Zar die „Semstwo"-Gemeinden nötigte, die gesamte Finanzverwaltung auf sich zu nehmen und das ohne Entschädigung und mit schwerer persönlicher Verantwortlichkeit und Einsatz des Vermögens der Angestellten.

Wir haben schon vom „Loskauf" gesprochen, d. h. von dem Gesetz, kraft dessen die Statthalterschaft zugunsten der Selbstverwaltung abgeschafft werden konnte. Die Regierung sagte sich für eine gewisse Summe von aller Einmischung in die Dinge der Bevölkerung los und rief ihre Gouverneure, d. h. die Repräsentanten der Zentralgewalt, ab. Damit waren zwei Fliegen auf einen Schlag getötet. Einerseits war der Willkür der Statthalter ein Ziel gesetzt und dem Ruin der Gegend vorgebeugt, andererseits floß der Gehalt des Statthalters als „Loskaufsgeld" in die Reichskasse.

Wie der Staat die Rechtspflege in die Hände der Gesellschaft übergibt und die bisher dem Statthalter zugedachte „Buße" für sich beansprucht, so vollzieht sich etwas analoges auch auf dem rein finanziellen Gebiete. Das ehemalige Nährgeld vermehrt die allgemeine Summe des „Loskaufs" und wird somit zur direkten Kronsteuer. Doch der „Loskauf" war, wie schon in dem Kapitel über die Selbstverwaltung erörtert, der Gesellschaft im allgemeinen

---

[1]) Boshkow, Stadt und Land in der russischen Geschichte, S. 54.

bloß vorgeschlagen worden und fand unter Johann dem Schrecklichen keine weite Verwendung[1]).

Wie ersichtlich, ist eine Einheitlichkeit des Finanzsystems im moskovitischen Reiche des XVI. Jahrhunderts nicht zu konstatieren. Neben den Neuerungen bestehen die Rudimente der alten Organisation unbehindert fort. Zum Beispiel hat sich die Naturaliensteuer noch nicht in eine Geldsteuer verwandelt und die Gesellschaft hat an verschiedenen Orten verschiedene Rechte. Hier hat sie durch den „Loskauf“ die ganze Finanzverwaltung in den Händen, dort steht die Eintreibung der direkten und indirekten Steuern nur unter ihrer Aufsicht und wieder anderswo floriert die Statthaltergewalt in ihrer alten Ausdehnung.

Das ist in allgemeinen Zügen das System der Steuern für die Landbevölkerung, sowie der direkten und indirekten Abgaben überhaupt. Ihr besonders charakteristischer Zug ist der, daß die Regierung nicht mit der einzelnen Person rechnet, sondern nur mit dem „Mir“ und der „Socha“. Nur in einer Beziehung weicht die Ordnung Johanns des Schrecklichen von ihrem Prinzip ab und bleibt dem urväterlichen Brauche — der Kopfsteuer — treu. Die Klasse der Kapitalisten und Großindustriellen war mit persönlichen Abgaben belegt. Hier sah die Regierung ihren Vorteil darin, es mit jedem Unternehmer einzeln zu tun zu haben, denn hier war keine Gleichheit in den Einnahmen, wie in der Landwirtschaft; es war auch weder etwas dem „Mir“ gleichkommendes noch eine gegenseitige Gewährleistung vorhanden. Die älteste Form der Besteuerung der Unternehmer

---

[1]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 376.

war die sogenannte „Budensteuer“, eine Zahlung für das Handelslokal, das als Eigentum der Krone galt und vorzugsweise durch Staatsbeamte vergeben wurde[1]).

Alle diese Zölle und Steuern kamen, wie gesagt, an die Prikase in Moskau, hauptsächlich an den „Großen Finanzprikas“. Obwohl die Ausdehnung und die Organisation des moskovitischen Reiches dieses nicht mehr als väterliches Erbgut, wie ehemals, zur Zeit der Udjelenfürsten, anzusehen gestatteten und der Haushalt des Reiches nicht mehr als persönlicher des Zaren betrachtet werden konnte, blieb doch bis zu Johann dem Schrecklichen, ja bis 1564, dem Jahre der Einführung der Opritschnina, eine Trennung der Reichseinkünfte von den privaten des Zaren aus. Der Kaiser ist noch de jure und de facto unkontrollierbarer Eigentümer aller Staatsgelder. Dieses Prinzip hat sich in Rußland, als in einer absoluten Monarchie, de facto fast bis auf unsere Tage erhalten, de jure war es jedoch schon von Johann dem Schrecklichen abgeschafft. Die Umrisse der neuen Jdee vom Staate zeichnen sich in der Opritschnina ab. Die Opritschnina bedeutete nicht nur eine Herausforderung gegenüber dem Bojarentum, sondern auch eine Trennung der Staatskasse von dem persönlichen Vermögen des Zaren. Im Ukas über die Einführung der Opritschnina lesen wir, daß der Zar die und die Städte zu seinem persönlichen Unterhalte aus dem übrigen Reiche ausscheidet und sie als Opritschnina bezeichnet. Es ist klar, daß hier außer dem hervorragendsten Zwecke — der Ausrottung der Bojaren und des Schutzes der Person Johanns des Schrecklichen, noch ein anderer,

[1]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. S. 141.

gemeinnütziger, gewissermaßen reellerer, doch nicht so augenfälliger, verfolgt wurde. Diese Seite der Sache ist immer von den Excessen der Opritschnina in den Schatten gestellt und in den Beschreibungen der damals in Moskau anwesenden Ausländer ganz übersehen worden. Sie ließen außer Acht, daß die Opritschnina Kaiser Johanns des Schrecklichen eine hofwirtschaftliche Einrichtung war, die Verwaltung über gewisse, vom übrigen Staate getrennte Gebiete, auf denen die Erhaltung des Hofes lag. Eine Nachwirkung dieser Jdee ist noch im Jahre 1797 zu spüren, da Paul I. aus dem Staatsgebiete ein Privatgut für die gesamte kaiserliche Familie ausscheidet. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Opritschnina, die anfangs nur aus 20 Städten und einigen Landdistrikten bestand, in den folgenden Regierungsjahren Johanns des Schrecklichen wenig minder als die Hälfte des Reiches umfaßte, während die Udjelenverwaltung Pauls nur $^1/_{38}$ der damaligen Bevölkerungszahl betrug[1].

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte Bd. II. S. 222

V. Kapitel.

Der Semsky Sobor im XVI. Jahrhundert.

Eine Neuerung von Grund aus, etwas in der russischen Geschichte noch nicht dagewesenes, war die Berufung des „Semsky Sobor“. Die große Bedeutung dieser Versammlungen in der russischen Geschichte ist unstreitig, wie wir sehen werden, auch wurde von ihnen nur in den ernstesten Momenten bei Verwirrung und Not Gebrauch gemacht, als von einem letzten und stärksten Mittel. Die Kompetenz des „Semsky Sobor“ war eine weitgehende: die Fragen der Gesetzgebung, der inneren Verwaltung und Rechtspflege, über Krieg und Frieden wurden ihm unterbreitet, von ihm wurden sogar Herrscher gewählt und in der Zeit der Wirren fungierte er als höchstes Regierungsorgan. Die Rolle der „Sobore“ hat seit jeher die Aufmerksamkeit der russischen Geschichtsforscher auf sich gelenkt.

Für die Slawophilen ist der „Semsky Sobor“ ein Ausdruck der allgemeinen russisch-nationalen Staatsidee, der Idee der Einigung der Macht mit dem Willen des Landes, der Regierung mit der Gesellschaft, die Aufhebung der adlig-bureaukratischen Vermittlung zwischen Kaiser und Volk. Ihrer Meinung nach fanden die allgemeinen Interessen hier ihre reinste und gerechteste Verkörperung, wozu die westlichen Nachbarn es nie gebracht hätten. Dort herrschten ununterbrochen Meinungsverschiedenheit und Opposition, hier lösten sie sich in Eintracht und Harmonie auf. Und die Aufhebung der „Sobore“ in Verbindung mit dem Auftreten Peters bedeutet eine Störung dieser Harmonie[1]).

---

[1]) Klotschkow, Der Semsky Sobor voralters, S. 6. (Petersburg, 1205).

Die Verehrer des Westens lassen von dieser Herrlichkeit keinen Stein auf dem anderen. Sie gestehen dem „Semsky Sobor“ einige Bedeutung zu, doch nicht im Entfernten dieselbe wie die Slavophilen. Es handelt sich um ein neues Regierungsdepartement und die „Stimme des Volkes“ hat nach ihrer Ansicht wenig mehr gesagt als: „Wie die Dinge zu führen, ist dem Kaiser kund“ und, zuletzt, mit Freuden bestätigt: „Sein Wille geschehe“. Nichts von einer freien Stimme der Nation sei zu hören, sondern nur die Armut des Gesellschaftslebens, den Sklavensinn und die Kurzsichtigkeit des russischen Volkes sehen diese Ausleger in allem. In der Berufung der „Sobore“ sei nur ein verstärktes Zentralisationsbedürfnis der Regierung zum Ausdruck gekommen und bei gewissen Notständen hätten die Zaren die lokalen Kräfte zu Hilfe genommen[1]).

Und zuletzt lautet das zwischen beiden Extremen inneliegende Urteil: der „Semsky Sobor“ war eine neue Kraft, in der Einigung mit dieser suchte die Obergewalt in schwierigen Momenten eine Stütze und ein Rettungsmittel.

Es ist wahr, daß die „Sobore“ nur durch die Initiative der Obergewalt selbst zustande kamen, daß von einer festen Organisation oder von politischen Rechten nicht die Rede sein konnte, um eine Repräsentation des Volkes handelte es sich allerdings nicht, auch ist kein Versuch gemacht worden, die Zarenmacht zu beschränken oder sich irgend welche Rechte festzulegen. Doch bei alledem war der „Semsky Sobor“ keine bloß beratende Institution und mit der Beantwortung der vom Kaiser vorgelegten Fragen war es nicht getan. Sie richteten sich

---

[1]) Klotschkow, der Sembsky Sobor voralters, S. 7.

mit untertänigsten Gesuchen, doch der Notstände des Volkes wohl bewußt, von sich aus an den Kaiser. Die „Sobore“ sind ein erstes Stadium einer Volksvertretung, die sich nicht weiter entwickelt hat und im Wachstum gehindert wurde.

Ziel und Bestimmung erhellen schon aus den außerordentlichen Umständen, mit denen die Berufung des ersten „Sobor“ zusammenfiel. Nach der stürmischen Jugend Johanns, dem ersten Kampfe mit den Bojaren, den schrecklichen Brandstiftungen in Moskau, dem Volksaufstande, nach dem kasanschen und krimschen Feldzügen kam, wie der Zar selbst bekennt, „eine Furcht über seine Seele und ein Schrecken in seine Gebeine, es bewegte sich sein Geist und demütigte sich und er erkannte seine Missetaten“. Mit einem Wort, er bereute seinen „Müßiggang“. In dieser Stimmung, dem Rate des Metropoliten zufolge, befahl der Zar anno 1550 „seinem Reiche aus allen Städten und Ständen zusammenzutreten“ [2]). Diese Stilblüte der Kanzleiberedtsamkeit, in gewöhnliche Sprache übersetzt, heißt: der Zar befahl den Repräsentanten aller Aemter und Würden aus dem gesamten Reiche zusammenzutreten. Von einer Wahl der Vertreter ist bei den ersten „Soboren“ keine Rede. Betrachten wir den „Sobor“ von 1666, denn das Material über den ersten ist sehr mangelhaft. Seine Zusammensetzung ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, um vieles vollständiger, als die des vorhergehenden unter Johann dem Schrecklichen. Es ist aus nichts ersichtlich, daß die Versammlung von 1550 andere Mitglieder als Staatsbeamte erhalten hätte. Und so

---

1) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 202.

2) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. II, N. 37.

neigen viele Geschichtsforscher, ohne dem ersten „Sobor“ seine Wichtigkeit abzustreiten, zu der Annahme, daß er eine Erweiterung der Bojaren-Duma, eine Versammlung nicht nur ihrer gewöhnlichen Mitglieder, sondern der gesamten in Kriegs- und Zivildienst stehenden Bojarenklasse, sowie der hohen Hierarchie gewesen sei

Nach dem Protokoll von 1660[1]) stellt sich die Zusammensetzung des „Semsky Sobor“ folgendermaßen dar: Die Bojaren-Duma — das oberste Verwaltungsorgan, das „Heilige Rat“ — das höchste Organ des Klerus, die Oberhäupter der Prikase und darauf das eigentliche „Semstwo“-Element: die Vertreter der Krieger- und Kaufmannsklasse. Die Versammlung zerfiel in 8 Gruppen, deren jede ihre Beratung einzeln führte und gleichfalls gesondert ihr Gutachten abgab. Diese Gruppen waren folgende: 1) die „schwarze“ Geistlichkeit, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Anachoreten, d. h. der „Heilige Rat“, im ganzen 32 Mitglieder; 2) die Bojaren und Djaken höheren Ranges — die Bojaren-Duma (30 Mitglieder); 3) der Adel erster Ordnung, in 97 Mitgliedern vertreten; 4) der Adel zweiter Ordnung — in 99 (beide aus der Hauptstadt herstammend); 5) drei Grundbesitzer von Toropez und 6) sechs von Welikolutsk, auch aus dem Adel der Hauptstadt, nur so benannt nach den Gebieten, wo ihre Güter lagen; 7) die Djaken der Moskauer Prikase, 33 Mitglieder; 8) die Kaufleute erster und zweiter Gilde (75 Mitglieder)[2]).

Alle diese Gruppen hielten ihre Beratungen einzeln, wobei nur der Klerus als geistlicher Vor-

---

[1]) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. II, N. 35.

[2]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 491.

mund des Zaren sich erkühnte, einen „Rat“ zu erteilen, die übrigen gaben nur ihre „Meinung“ ab. Der „Gedanke“ jeder Gruppe wird einstimmig bestätigt, nur das Duma-Mitglied Wiskowaty [1]) stimmte nicht zu und „tat seinen Gedanken besonders kund“, und die Smolensker Gilde fügte von sich aus eine ergänzende Bemerkung zum Gutachten der gesamten Kaufmannschaft hinzu. Aus der Herzählung der „Sobor“-Gruppen geht hervor, daß sie ausschließlich aus Agenten der Administration bestand, denn die erste, zweite und siebente Gruppe sind direkte Staatsbeamte, die dritte, vierte, fünfte und sechste Klasse werden aus Repräsentanten der Krieger- und Beamtenklasse gebildet, deren viele geradewegs aus dem Lager, vom Kriegsschauplatz herkamen [2]), um, als mit der dortigen Sachlage vertraut, eine klare Darstellung derselben zu geben, denn die dem zweiten „Sobor“ vorgelegte Hauptfrage betraf den Frieden oder die Fortsetzung des Krieges mit Littauen. Nur die achte und letzte Gruppe scheint gewissermaßen aus Deputierten im eigentlichen Sinne zusammengesetzt. Der Schluß, daß es sich hier um Gewählte des Standes gehandelt hätte, entbehrt aber jedes Anhaltes; viel wahrscheinlicher ist es, daß die 75 Mitglieder eben die ganze höhere Kaufmannschaft der Hauptstadt waren. Doch auch diese Moskauer Plutokratie des XVI. Jahrhunderts ist als Verwaltungsagent anzusehen, denn, sei es durch Ernennung oder Wahl durch die Bevölkerung, sie hatten Anteil an der Verwaltung, allerdings in einer anderen Branche als die übrigen, nämlich im Finanzwesen.

---

[1]) Wiskowoty, Verwalter der ersten, unter Johann dem Schrecklichen gegründeten Druckerei wurde später als Häretiker verurteilt.

[2]) Kljutschewsk, Russische Geschichte, Bd VI, S. 482.

Die Gewährleistung der Steuereinnehmer mit dem eigenen Vermögen, die in allen finanziellen Maßregeln des Zaren streng durchgeführt war, änderte in vieler Hinsicht die Lage der Kaufmannschaft und riß sie in den Strudel der Staatsgeschäfte. Eine Garantieleistung durch das Vermögen war nur bei Wohlhabenden möglich und diese waren niemand anders, als die Kaufmannschaft. Die Gefahr des Verlustes spornte den Kapitalisten zur Gewissenhaftigkeit an und diese war natürlicherweise um so geringer, als der Betreffende weniger oder nichts zu verlieren hatte. Die Finanzreformen ließen die Klasse der Kapitalisten aus der innersten Volksmasse hervortreten, führten sie auf den „Semsky Sobor" und schafften ihnen eine Stelle neben den Bojaren und dem aufsteigenden Djakentum. Auf dem „Sobor" von 1550 figuriert die Kaufmannschaft nicht[1]), denn die genannten Finanzreformen wurden erst nach ihm eingeleitet, in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten „Sobor".

Wie bereits erwähnt, war der „Semsky Sobor" keine eigentliche Volksvertretung, er beschränkte oder verpflichtete den Zaren keineswegs, er hatte keinerlei politische Rechte, nur seine „Gedanken" zieht die Obergewalt in Erwägung. Schon an den ersten „Sobor", so unvollkommen er auch war, knüpfte sich direkt oder indirekt eine ganze Reihe von Gesetzesprojekten, der ganze Plan in Betreff der örtlichen Verwaltung. Die Ausführung dieses Planes begann mit der Liquidation aller Prozesse zwischen Semstwo und „ernährtem" Gouverneur, führte weiter eine Durchsicht des Kodex und die unbedingte Anwesenheit der Gemeindeältesten oder

[1]) Nowik, „Die Moskauer Semskie Sobory". S. 17, (Moskau, 1905).

speziell zu diesem Zwecke gewählten Zelowalniki herbei und wurde mit der Abschaffung der „Ernährung“ zu Ende geführt[1]). Als von einer geschehenen Tatsache äußert sich 1551 der Zar darüber auf der geistlichen, sogenannten „Hundertkapitelversammlung“. Während den Hauptgegenstand des ersten „Sobor“ die Aufbesserung der örtlichen Verwaltung und des Gerichtes ausmachen, hat der zweite schon über Krieg und Frieden mitzureden. Nach Beginn mit den inneren Angelegenheiten geht der „Semsky Sobor“ zu den wichtigsten Fragen der äußeren Politik über. Nach der Finanz- und Semstworeform, wo die patriarchalische Einrichtung durch eine kunterbunte Selbstverwaltung ersetzt und allenthalben neue Kräfte wachgerufen waren, kam die Regierung in einige Verlegenheit. Die Zentralprikase nämlich erlitten keine Veränderung. Bei den vielen Neuerungen, der ganz veränderten Grundlage der lokalen Verwaltung, bei all den eben erst eingeführten gewählten Behörden, während die Prikase bisher nur den Statthalter gekannt hatten, konnte es ohne Verwirrung nicht abgehen. Alles: die „Guba“-ältesten, die Prikaschtschiki der Städte, die gleichfalls von der Bevölkerung gewählten „geliebten“ Richter und „getreuen Häupter“, sowie die Semstwoältesten — trat in unmittelbare Beziehungen zu den Moskauer Prikasen. Mit den Reformen Johanns des Schrecklichen zugleich aufgetreten, gab der „Semsky Sobor“ dem ganzen Bau mehr Festigkeit und Halt, und schaffte so gut es gehen wollte, dessen Hauptgebrechen ab, nämlich den mangelhaften Zusammenhang der örtlichen Behörden. Der „Sobor“ spielte die Rolle des Zementes, der alle diese Departements

---

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Ad. VI, S. 479.

und Institutionen aneinander fügte. Es ist merkwürdig, daß der Beschluß des „Sobor“ durch einen Kuß des Kreuzes auf den Eid hin, „dem Zaren und seinen Kindern und deren Ländern zeitlebens nach Kräftern zu dienen“, bestätigt wurde. Es ist ein Versprechen gewissenhafte Erfüller der neuen Gesetze zu sein und ging aus der Lage der Mitglieder des „Semsky Sobor“ als Verwaltungsagenten hervor, d. h. Beamter von Staatswegen oder vom Volke erwählter, dessen Meinung, wenn auch nicht Willen, sie zu vertreten berufen waren; so war auch ihr Eid nicht nur ein persönliches Versprechen, sondern auch ein solches für den „Mir“, eine Verpflichtung der Lokalverwaltung, dem neuen Gesetze nachzukommen.

Auf solche Weise war denn der „Semsky Sobor“ im moskovitischen Reiche eine Folgeerscheinung anderweitiger Reformen Johanns des Schrecklichen und trat als Rat der zentralen Regierung mit den Repräsentanten der Lokalverwaltung auf.

Als solche entsprechen sie nicht den abstrakten Forderungen weder einer Stände- noch einer Volksvertretung. Doch wenn wir die Stellung in Betracht ziehen, welche der „Semsky Sobor“ späterhin einnahm, denn seine Zusammensetzung wird von Jahr zu Jahr komplizierter, der Anteil der Bevölkerung immer reger, bis zuletzt gewählte Elemente auftreten [1]), d. h. Elemente einer wahren Vertretung — wenn wir ferner die Verdienste des „Sobor“ in Dingen der Gesetzgebung und der Verwaltungsreformen erwägen, sind wir berechtigt, in ihm den Keimzustand einer Konstitution zu sehen.

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 507.

VI. Kapitel.

Der Umschwung im Militärwesen.

Der Zusammenhang, der durch Johann den Schrecklichen eingeleiteten Finanzreformen mit der Kriegsorganisation tritt sofort zutage, wenn wir uns die damalige Stellung Rußlands zu seinen Nachbarn vergegenwärtigen. Das XVI. Jahrhundert war für Rußland eine lange Reihe von Kriegen auf jeder Front zugleich. Auf der europäischen loderte der Kampf mit Schweden und Livland um die östlichen Ufer des Baltischen Meeres, mit Polen und Littauen um Westrußland. Von 1499—1595 wurden drei Kriege mit Schweden und sieben mit Polen-Littauen und dem Livonischen Orden ausgefochten. Diese Kriege zusammengerechnet, umfassen 50 Jahre, es ergibt sich also, daß in dem genannten Zeitraum von 100 Jahren im Mittel ein Kriegsjahr mit einem Friedensjahre wechseln[1]). Dagegen führte nach der asiatischen Seite hin das moskovitische Reich einen erschöpfenden ununterbrochenen Krieg. Hier gab es weder Frieden, noch Waffenstillstand, noch einen regelrechten Krieg, nur ein gegenseitiges Auflauern. Die „Goldene" Horde war seit dem XV. Jahrhundert endgültig zerfallen. Im XVI. Jahrhundert bildeten sich neue Tatarenheerde, die Reiche Kasan und Astrachan, das Khantum Krim und die Nagajischen Horden. Nach der Unterwerfung von Kasan und Astrachan machte die Krim, woher alljährlich verheerende Streifzüge über Rußland kamen, Moskau am meisten zu schaffen. Von allen Seiten von Feinden

[1]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. I, S. 201.

umringt, mit seinen weiten neueroberten Länderstrecken, wo lange noch kein Frieden eingetreten war, mußte das moskovitische Reich nolens volens zum Kriegslager werden, der Frieden war ein seltener Zufall. Alles, was zum Kriegsdienst fähig ist, wird von ihm in Anspruch genommen und alle Einnahmen werden von ihm verschlungen.

Die Heereszahl in dem damaligen moskovitischen Reiche läßt sich genau nicht angeben, eines steht aber fest, daß sie im Verhältnis zu der allgemeinen Bevölkerungszahl viel zu groß war, denn es diente nicht nur der Adel, dessen eigentliches Handwerk die Waffenführung ist, sondern auch der gemeine Mann, der Bauer und Bürger, sogar die Sklaven wurden herangezogen[1]). Einige Winke über die Kriegsmacht Rußlands geben uns die flüchtigen Bemerkungen der Zeitgenossen über die Zahl der Teilnehmenden an dieser und jener Schlacht oder Belagerung. Die Angaben schwanken; die Heeresmacht zum Beispiel bei der Belagerung von Polotzk taxierten die Zeitgenossen auf 280,000 Mann, andere sogar auf 400,000[2]). Mit größerer Sicherheit läßt sich wohl die Menge der adligen Kavallerie feststellen, denn das ist die gesamte Bojarenklasse, diejenigen ihrer Angehörigen ausgenommen, die im Dienste der Administration oder des Hofes standen. Nach Fletschers Angaben hatte Moskau 100,000 Berittene in beständigem Kriegsdienst aufzuweisen. Das sind, aller Wahrscheinlichkeit nach vollzählig, die adligen Krieger erster Ordnung[3]). Diese Zahl muß für die Kriegszeit, wo

[1]) Ergänzungen zu den historischen Akten, Bd. I, Nr. 47, 5).

[2]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 76.
Karamsin, Geschichte des russischen Reiches, Bd. VIII, S. 307.

[3]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. III, S. 285

auch der niedere Adel und die wehrpflichtigen andersstämmigen Untertanen[1]) einberufen wurden, mindestens verdreifacht werden. Dieses Heer hatte, wie auch alles übrige von der Udjelenzeit her, keine Verbesserung erfahren. Die Grundlage der Kriegsorganisation war unverändert geblieben. Bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts behielt das Heer einen asiatischen Charakter bei, dank seinem bei weitem überwiegenden Reitereibestande. Schon der Umstand, daß das Bojarentum den Kavalleriedienst als den ehrenvolleren für sein Privilegium ansah und das Fußheer aus dem schlecht bewaffneten und wenig disziplinierten niederen Volke bestand, läßt auf die geringen Kräfte dieses letzteren schließen. Wenn sich dieses Fußheer mit dem ungleich besser disziplinierten der westlichen Nachbarn maß, ging der Kampf selten anders als mit der Flucht aus. Der schwächste Punkt aber war das Soldsystem, das im moskovitischen Reiche im Schwange war.

Den Bojaren wurden zum Unterhalte Staatsländer angewiesen. Die Nutznießung war eine zeitweilige[2]), denn auch der Kriegsdienst war ein zeitweiliger. Die Ländereien fielen sofort an die Krone zurück, wenn die Kinder des Betreffenden aus irgend welchen Gründen nicht im Staats- oder mindestens im Hofdienst standen. Uebrigens war die Witwen- und Waisenfürsorge streng geregelt und die Frau bezog bis zum Lebensende, die Kinder bis zur Volljährigkeit einen Teil der väterlichen Einkünfte. Im Falle jedoch ein Krieger unter den Söhnen des Verschiedenen war, erhielt er, den Anteil der Witwe

---

[1]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 213.

[2]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 359. Das Nichterscheinen im Heere wurde mit Einziehung des Gutes bestraft.

und der minderjährigen Waisen abgerechnet, die Güter unter denselben Bedingungen zu zeitweiliger Nutznießung. Oft wurden diese auch zwischen vielen Söhnen geteilt. Aus einem derartigen Besoldungssystem gingen vielerlei Mißlichkeiten hervor. Die Wehrpflichtsklasse war zugleich eine Beamtenklasse. Als Lohn für hervorragende Verdienste fielen ihren Mitgliedern lukrative Posten im Zivildienst zu [1]), die immerwährende Mobilisation war mit Unbequemlichkeiten verbunden, ging saumselig von statten und zog Störungen in der inneren Verwaltung nach sich Der Kriegerstand hatte auch nicht genügende Muße, sein Land zu bearbeiten und sorgte im Felde nicht für einen vorteilhaften Frieden, sondern für Frieden um jeden Preis, um nur so schnell als möglich zurückzukehren. Es ist begreiflich, daß die Hälfte des zum Ackerlande geeigneten Bodens brach lag. In der fast ununterbrochenen Kriegszeit unter Johann dem Schrecklichen fand eine Zahlung in barem Gelde wohl zuweilen statt, aber es war nur eine unregelmäßig wiederkehrende Aushülfe [2]). Eine große Aenderung in dem System konnte dieser „Zarensold" nicht bewirken.

Ein Heer von der erwähnten Zusammensetzung war einem Reiche Kasan wohl gewachsen, nicht aber zur Durchführung der weiten Pläne im Westen, zur Eroberung der Baltischen Küste, zu gebrauchen. Die Regierung wendet alle Kräfte zur Organisierung eines beständigen Heeres auf. Johann dem Schrecklichen gehört der erste Gedanke in betreff der Kreiierung eines beständigen, den Anforderungen entsprechenden Kriegsschutzes. Unter seiner Regie-

[1]) Buch des Zaren. S 537.

[2]) Nikow-Chronik, Kap. VII, S. 259.

rung tritt die Klasse der sogenannten „Bojarenkinder“ auf, die sich ungeteilt dem Waffenhandwerk hingab. Anfangs waren ihrer nicht viele, im ganzen wenig mehr als 1000 Mann[1]). Doch allmählich kamen zu diesen immer mehr Neugeworbene, sogenannte „Neulinge“ hinzu. Die „Bojarenkinder“ bildeten die erste beständige Reiterei. Sie war in drei einander ablösende Bataillons geteilt, doch mit der wachsenden Zahl trat eine Verteilung auf mehrere Grenzstädte ein, und eine Sonderung in „Desjatnien“ (ursprünglich „Zehend“). „Desjatnia“ hieß eine einzelne Garnison dieser Reiterei an einem bestimmten Orte, z. B. die „Desjatnien“ von Susdal, Wladimir etc.[2]). Die Herkunft der „Bojarenkinder“ leitet Kotoschichin von verarmten Adelsfamilien ab. Die kleinen Erbgüter dieser Familien waren durch Teilung ganz zersplittert und über die Besitzer war einst die Verordnung ergangen, daß sie „im Dienste des Zaren nicht zu dienen“ hätten und als „Bojarenkinder“ in die Verzeichnisse einzutragen seien, d. h. als landlose oder landarme[3]).

„Der Bojarenkinder sind viele ältesten Adels aus den Stämmen, die ehedem am Hofe der Großfürsten glänzten.“ Aus den Abkömmlingen dieser verarmten Familien also rekrutiert sich die erste beständige berittene Armee. Diese Armee war eine durchaus aristokratische, bei ihrem ersten Auftreten wurden nur Sprößlinge alter Fürstenfamilien in ihren Bestand aufgenommen, allmählig erhielten auch weniger vornehme das Recht und noch unter Michael Theodorowitsch gilt das Verbot, in diesen Dienst

[1]) Akten der archäologischen Expedition. Bd. I, N. 225.

[2]) Iwanow, Systematische Rundschau in den lokalen Rechten und Pflichten in Russland, S. 113 (Moskau, 1836).

[3]) Kotoschichin, Bd. II. S. 11.

Söhne von Geistlichen und Leute aus abhängigen Ständen zu werben[1]. Was Besoldung, Verpflichtungen u. s. w. der Bojarenkinder anbetraf, wurde in den Registern der „Desjatnien“ verzeichnet[2]. Außer einem gewissen Anteil an den Einkünften ihnen zugeteilter Güter bezogen viele einen Sold in barem Gelde, was übrigens nicht oft der Fall war[3].

Das Fußvolk wird in den Schriftdenkmälern als „Flintenträger“, später als „Schützen“ erwähnt. Es ist der erste Keim jener Organisation der Schützen, denen Peter der Große als ärgsten Widersachern und Champions der alten Routine die Köpfe abschlagen mußte. Das Schützentum wurde 1550 begründet. Im Jahre 1681, unter dem Zaren Theodor Alexejewitsch, zählte man in Moskau allein 20,000 Schützen und ihre Gage belief sich auf mehr als hunderttausend Rubel nach damaligem Werte[4]. Diese Armee war eine Art Kaste, deren Mitglieder „als Schützen leben und sterben und deren Kinder und Kindeskinder als solche geboren werden sollten[5]. Es ist die erste beständige Garde der Zaren mit strenger Disziplin, fortwährenden Kriegsübungen und täglichen Wachtparaden[6]. Doch das alles war durchaus ungenügend. Eine Infanterie, wie sie die Verhältnisse des XVI. Jahrhundert erforderten, konnte nicht geschaffen werden. Die Regierung Johanns des Schrecklichen ging nur mit Feilen und Bessern an den alten Einrichtungen zu Werke. Und

---

[1] Iwanow, Systematische Rundschau . . . S. 6 u. 7.

[2] Iwanow, Systematische Rundschau . . . S. 7.

Kodex, Johanns des Schrecklichen. Kap. 103.

[3] Akten der archäographischen Expedition, Bd. III, N. 326.

[4] Akten der archäographischen Expedition, Bd. IV, N. 250.

[5] Akten der archäographischen Expedition, Bd. IV, N. 280

[6] Akten der archäographischen Expedition, Bd. IV, N. 266 u. 280.

auch dieses war ein gutes Stück Arbeit. Wenn wir die diesbezüglichen Protokolle durchblättern, stoßen wir nicht selten auf Ausdrücke, wie: „die Hauptleute säumten“ [1]), d. h. die Führer waren im Felde von Rangordnungszwistigkeiten in Anspruch genommen. Wie eine derartige Sachlage die Kriegsführung benachteiligte, läßt sich leicht vorstellen. Johann der Schreckliche greift immer häufiger zu dem von seinen Vorgängern selten gebrauchten Mittel, bei gewissen Operationen die Rangordnung außer Acht zu lassen, d. h. den Teilnehmenden zu untersagen, auf ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte im Felde Anspruch zu erheben [2]). Verstöße gegen diese Forderung zogen die strengsten Strafen nach sich. Den möglichen Fällen der Feigheit der Hauptleute, ihrer Flucht mit dem Heere oder ohne dasselbe, suchte Johann der Schreckliche dadurch vorzubeugen, daß er sie für den Erfolg der Schlacht verantwortlich machte [3]). Uebrigens pflegte er sich bei solchen Anlässen selten zu zügeln: die Hauptleute waren ja aus den Kreisen jener verhaßten Bojaren, die Johann gern losgewesen wäre und die er doch weder im Frieden noch im Kriege entbehren konnte.

Den letzten Bestandteil des Heeres bildeten die Kosaken. Das waren unruhige, zwanglose, oft verbrecherische Elemente, die ihrerzeit der Gesellschaft oder der Regierung selbst entschlüpft waren [4]). Hier waren den Steuern entronnene verarmte Bauern, Sklaven, die die Freiheit wieder gewonnen hatten,

---

[1]) Historische Akten, Bd I, S. 159.

[2]) Staatsurkunden-Sammlung, Bd. II, N. 38.
Kodex Johanns IV. Kap. 101.

[3]) Akten der archäographischen Expedition, Bd. I, N. 208, 225.
Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 263 und 362.

[4]) Ergänzungen zu den historischen Akten, Bd. I, N. 128.

und solche, denen Krieg und Raub eins galt, gleich lieb und gleich vorteilhaft war. In den unbewohnten Länderstrecken des Südens und Südostens sich ansiedelnd, bildeten die Kosaken am Don und an der Wolga eine halb kriegerische, halb ackerbauende Bevölkerung, deren sich die Regierung als einer Grenzwache nach den genannten Richtungen hin bediente, besonders nach dem Süden, von wo unausgesetzt ein Ausfall der krimschen Tataren zu befürchten stand. Längs der ganzen Grenze, zwei bis drei Stunden zu Pferde von einander entfernt, waren Posten aufgestellt, die die Nomaden zu beobachten und eine Gefahr unverzüglich zu signalisieren hatten. Das Kosakentum, ungeachtet seiner Zusammensetzung aus Leuten, die der Peitsche oder dem Strange entlaufen waren, war für das moskovitische Reich unersetzlich, denn den halbwilden Horden konnten nur solche Leute widerstehen, die, mit allen Hunden gehetzt, ihnen an Schlauheit, Kenntnis der Ortschaft und rasch entschlossener Handlungsweise nicht nachstanden. Dem moskovitischen Heere gingen diese drei Eigenschaften vollkommen ab. Daher hat sich das Kosakentum bis auf heute erhalten, obwohl es in den letzten anderthalb Jahrhunderten seine ursprüngliche Bedeutung eingebüßt hat und ein Anachronismus geworden ist. Um einige Ordnung einzuführen, und besonders um die Kosaken unter Aufsicht der Regierung zu bringen, begann diese von 1571 an[1]) „Bojarenkinder", also Bojaren zweiten Ranges, zu Hauptleuten des Kosakenheeres zu ernennen.

Dank den Bemühungen Johanns des Schrecklichen wurden die Militärverhältnisse in jeder Be-

[1]) Türkische Angelegenheiten, Bd. I, N 2.
Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 363.

ziehung gebessert. Karamsin sagt: „er hinterließ Rußland ein Heer, wie es bis dahin noch niemals eines gehabt hatte, besser geordnet und zahlreicher als je[1]).

Ihre volle Aufmerksamkeit mußte die Regierung auch der Grenzbefestigung durch die Städte zuwenden. Viele der heute bestehenden russischen Städte wurden zu dieser Zeit gegründet. Es schießt ihrer eine ganze Reihe an der Südgrenze empor und in dem bereits unterworfenen, doch noch nicht zur Ruhe gekommenen Gebiet von Kasan und Astrachan[2]). Eine Handelsbedeutung hatten diese Städte natürlicherweise nicht, es waren nur Festungen[3]).

---

[1]) Karamsin, Geschichte des russischen Reiches, Bd. IX, S. 68.

[2]) Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 265.

[3]) Karamsin, Geschichte des russischen Reiches, Bd. VIII, S. 97 findet sich eine Aufzeichnung der Städte an der littauischen Grenze. Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. S. 52—55

VII. Kapitel.

Die Entwicklung des Handels u. der Industrie.

Das niedere ökonomische Niveau begünstigte den inneren Handel Rußlands nicht — sein primitiver Charakter blieb ihm auf Lange erhalten. Die Lokalmärkte nicht mitgerechnet, wo der Kauf und Verkauf von Produkten erster Notwendigkeit vonstatten ging, waren die sogenannten „Jahrmärkte", die periodisch an vielen Orten des Reiches wiederkehrten, die einzigen Schauplätze eines regen Handelsverkehres. Der schlechte Stand der Wege, die Unsicherheit auch der belebtesten, verliehen dem Warentransport nach den periodischen Zentren einen Karawanencharakter. Ein Landverkehr war nur im Winter möglich, wo Frost und Schnee die russische Ebene wegsam machten, dagegen war im Sommer nur ein Verkehr zu Wasser möglich. Auf den Jahrmärkten wurde durchweg Tauschhandel getrieben, bares Geld war eine Seltenheit[1]). Es ist klar, daß der Umsatz bei derartigen Bedingungen kein großer sein konnte. Da Johann der Schreckliche dazu mit weiten Eroberungs- und Handelsplänen nach außen hin umging, blieb der Binnenhandel vernachläßigt oder kam nur als Einnahmenquelle für den Staat in Betracht. Jeder kleinste Verkaufsakt warf etwas für die Krone ab und auf allen Wegen hatten die Waren unzählige Zollstationen zu passieren[2]); da die letzteren überdies in Pacht gegeben wurden, stellen sie eines der lästigsten Hindernisse des inneren Wohlstandes dar. Von viel größerer Bedeutung ist daher der Handelsverkehr mit dem Auslande, obwohl er

---

[1]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, S. 104.
[2]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 373.

keinen aktiven, vielmehr einen ganz passiven Charakter trug. Die ausländischen Konsumenten bedurften russischer Produkte, und nicht umgekehrt, daher wurde die Einfuhr von der Ausfuhr bei weitem überwogen, wobei der Handel selbst von Ausländern geführt wurde. Dieser Umstand charakterisiert nicht nur die Epoche Johanns des Schrecklichen und ihren Verkehr mit dem Westen, sondern auch die nowgorodisch-hansäischen Verhältnisse.

Die Periode der Udjelen, d. h die Periode der Mongolenherrschaft, hatte Rußland lange in seiner Entwicklung aufgehalten; diese ganze Zeit kann man als eine für die russische Kultur verlorene bezeichnen; von der fortschreitenden Kultur des westlichen Europa war Rußland vier Jahrhunderte lang so gut als abgeschnitten. Die einzigen Punkte während dieser schweren Zeit, wo Rußland mit dem Westen in Berührung kam, waren die freien Städte Nowgorod und Plaskau. Die Handelsbeziehungen dieser Städte mit der Hansa sind zu wohl bekannt, um sich lange mit ihnen aufzuhalten. Nowgorod und Pleskau als Handelskontore waren die einzigen Seiten des westlichen Einflusses. Doch die Kluft zwischen diesen Republiken und den inneren Fürstentümern hemmte auch diesen geringen Einfluß am Weiterschreiten. Nowgorod und Pleskau waren vom übrigen Reiche völlig unabhängig, denn alle Produkte beschafften ihnen ihre weit ausgedehnten Kolonien im Norden und Nordosten. Ihre Unterwerfung war für Moskau von keinem großen materiellen Vorteil, sie verlegte den Schwerpunkt der Handelsbeziehungen nicht nach Großrußland. Im Gegenteil, mit diesem zur Einigung des Reiches notwendigen Schritte ward dem Handel von Nowgorod und Pleskau der Todesstoß beige-

bracht, und die letzte Exekution des „Schrecklichen“ über Nowgorod setzte dieses zu einer unbedeutenden Stadt herab, der von ihrer ehemaligen Blütezeit nur die Erinnerung übrig blieb, denn die alten Patrizier waren entweder zu Grunde gerichtet oder anders wohin verpflanzt. An ihre Stelle traten Moskoviter, doch nicht Repräsentanten des Handelsstandes, sondern Kriegsleute und Beamte. Der Handel mußte von neuem, so zu sagen aus sich heraus wieder aufleben. Unter der Regierung Johanns des Schrecklichen, der den Verkehr über Nowgorod und Pleskau untergrub, knüpften sich jene Beziehungen im Westen, die zu Vaters und Großvaters Zeiten sich schüchtern andeuteten[1]). Diesen Zweck hatte auch der Krieg um das Baltikum im Auge. Alles, was im Westen vorgenommen wurde, bezweckte eine Hebung des Handels und die Verträge zielen sämtlich auf diesen Punkt hin: England[2]), Deutschland, Oesterreich[3]), Schweden, sogar Frankreich und Italien treten zu dem moskovitischen Reiche in Beziehung. In allen Kriegsverträgen treten immer mehr den Handelsverkehr regelnde Paragraphen auf. Der hervorragendste Platz in diesen Beziehungen kommt den Engländern zu, ebenso wie die Entdeckung des Seeweges nach dem Weißen Meere in Verbindung mit der Wasserstraße nach Moskau. Es ist begreiflich, daß eine so rege Initiative sich Privilegien errang, allein ein Handelsmonopol im russischen Reiche erhielten die Engländer doch nicht, ungeachtet ihres

---

[1]) Schwedische Angelegenheiten, Bd. I, N. 1, S. 18—128. Vertrag über den gegenseitigen freien Handelsverkehr.

[2]) Sammlung der Staatsurkunden, Bd. I, N. 113. Verkehr mit England und Englands zollfreies Handelsrecht in Russland.

[3]) Denkmäler diplomatischer Verhandlungen, Bd. I, N. 714.

leidenschaftlichen Wunsches und aller Vorliebe des Zaren für sie. Johann war immer auf seiner Hut, und traute im Grunde niemandem. Er ist bereit, der englischen Kaufmannschaft einige Privilegien, wie zum Beispiel den zollfreien Handel einzuräumen, ja auch das Monopol stellt er in Aussicht, jedoch nur unter der Bedingung eines Bündnisses mit England gegen Schweden, Polen und Littauen, also alle Feinde des Reiches, sowie des Beistandes bei Eroberung der Baltischen Küste[1]). Die Ehre der Entdeckung der Wasserstraße nach dem Norden Rußlands gehörte zwar englischen Seefahrern, doch auch hier scheiterten ihre Ansprüche auf eine Schliessung der Häfen für andere Nationen an der Hartnäckigkeit des Zaren, der, nach wie vor, alle Handelsleute begünstigte, die mit Rußland in Verkehr treten wollten[2]). Uebrigens war das Monopol am Weißen Meere, abgesehen von den Venetianern, faktisch in englischen Händen, denn der Kriegszustand an der Nordwestgrenze mit Schweden und Polen-Littauen schnitt den übrigen Nationen diesen und überhaupt jeden Weg ab. Aus den Handelsverträgen mit diesen Ländern können wir auf den heißen Wunsch, mit ihnen in Beziehungen zu treten, besonders sich bis zu einem bequemeren Wege — nämlich dem Meere durchzuschlagen, ersehen, nicht aber Anzeichen eines schon vorhandenen regeren Verkehres erkennen. Es ist ein Schrei, der alles übertönt: nach dem Meere, nach Wegen, nach einem Markte! Also Handelsverträge mit vielen europäischen Ländern, ihre Gleichberechtigung in Rußland und dabei das faktische Monopol Englands, das allein in dieser stürmischen

[1]) Englische Angelegenheiten, Bd. I, N. 1.

[2]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, p. 293.

Zeit den Verkehr in großem Maßstabe unterhalten konnte, bilden die Hauptzüge der russischen Handelslage unter Johann dem Schrecklichen. Von dem Entwickelungsgrade des auswärtigen Handels im XVI. Jahrhundert können wir uns an folgendem Umstande einen Begriff bilden. Eben in dieser Periode treten die sogenannten Handelsbücher auf (Börsenbülletins), wo sich die Warenpreise des Exportes auf dem Moskauer Markte verzeichnet finden, die Transportpreise bis Archangel und die Preise beim Verkauf derselben Produkte in den Niederlanden, in England und sogar in Spanien[1]); schon das allein spricht von einer weitgehenden Initiative. Doch im Westen mühte sich Johann IV. nur — und auch das war ein großer Schritt vorwärts — aus allen Kräften ab, bessere Verkehrsbedingungen zu schaffen. Ein weiterer Spielraum für die Entwickelung des russischen Handels war durch die Eroberungen von Kasan, Astrachan und Sibirien gewonnen. Damit war auch das Wolga-Kama-System erworben, was bei dem gänzlichen Mangel künstlicher Straßen sehr von Belang war; zugleich erweiterte sich der Kreis für den Handelsbetrieb durch die Besitznahme der Wolga- und Kamagebiete. Die Zeitgenossen versichern mit Bestimmtheit, daß die Handelsunternehmungen Astrachans ungeheure waren[2]). Wie dem auch sei, das kaspische und Wolgagebiet blieben lange die Zentren des Handels mit dem Osten: mit Chiva, Buchora u. s. w. Auch der Verkehr mit den Kirgisen und anderen Wandervölkern dieser Region war ein reger.

---

[1]) Platonow, Skizzen aus der Geschichte der Wirren im moskovitischen Reiche im XVI und XVII. Jahrhundert. S. 38.

[2]) Krimsche Angelegenheiten, Bd. I, Nr. 13.

Der Tauschhandel waltete vor und hat sich bis auf unsere Tage erhalten; als lebende Belege hierfür können die Jahrmärkte von Nischnij-Nowgorod und Irbit angeführt werden[1]. Den gesamten Umsatz im Mittel abzuschätzen, dazu besitzen wir nicht die notwendigen genauen Daten. Wie erwähnt, wurden unverhältnismäßig mehr Produkte aus- als eingeführt. Das moskovitische Reich versah England mit Rohmaterial, während es nur wenig Produkte der englischen Industrie konsumierte, da die Nachfrage nach diesen in Rußland noch sehr gering war. Der einzige Konsument englischer Waren, eine geringe Quantität Tuch ausgenommen, war der Staat. In den Regierungsakten ist fortwährend von der Einfuhr zu Kriegszwecken notwendiger Gegenstände die Rede[2]. Die Ausfuhrprodukte ins Ausland sind dieselben, wie zur Zeit des Hansaverkehrs. Obenan steht die Ausfuhr der Pelzwaren, nur mit dem Unterschiede, daß im XVI. Jahrhundert an Stelle der kostbaren Pelze billigere treten: die von Hasen und Eichhörnchen. Danach folgen Wachs- und Landwirtschaftsprodukte. Von den letzteren kamen nicht sowohl Nährpflanzen als industrielle in den Handel: nicht Korn, sondern Flachs und Hanf, roh oder als Leinen und Stricke. Der Entwickelung eines privaten Kornhandels standen wiederholte Verbote der Regierung und der klägliche Zustand der öffentlichen Straßen im Wege. Der Kornhandel florierte jedoch in großem Maßstabe, nur daß er sich in den Händen der Regierung befand, welch letztere auf ihn fast ein Monopol gewonnen hatte. Wenn wir zu alledem die Produkte der Forstwirtschaft (Bauholz, Harz,

---

[1] Journal „Vaterländische Memoiren", Bd. CXXVI, S. 109.

[2] Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S. 109.

Teer) und die der Viehzucht: Häute, Borsten, Fett und auch die Wolle hinzurechnen, so schließt sich mit dem Genannten der Kreis der Handelsartikel mit England ab, denn die Produkte der beginnenden Bergwirtschaft waren durch einen Erlaß der Regierung aus der Zahl der Ausfuhrprodukte ausgeschlossen. Daten betreffs des ausländischen Handels über Archangel (also nahezu des ganzen mit dem Westen) sind von der Zeit Johanns des Schrecklichen nicht hinreichend vorhanden, dafür aber lassen sich mit Hilfe der archangelschen Zollbücher seine Dimensionen für das Jahr 1653 genau feststellen. Wir dürfen behaupten, wenn wir den Charakter jener Zeit in Betracht ziehen, daß 75 Jahre nach dem Tode des „Schrecklichen" kaum etwas Wesentliches an den Ausfuhrziffern geändert haben können, und daher dürfen wir auch dieselben Ziffern fast unverändert für die Zeit Johanns annehmen. Die von De-Rodes aufgestellte Tabelle ergibt folgende Ausfuhrziffern:

Häute	370,866 R.	
Schmalz	126,588 R.	
Fett	33,000 R.	
Borsten	25,650 R.	
Summa	556,104 R.	oder 53,8%
Roggen, Gerste, Weizen	250,000 R.	
Leinsamen	14,444 R.	
Summa	264,444 R.	oder 25,6%

Felle	98,059—9,5%
Kaviar	30,000—2,9%
Russisches Tuch, Leinwand, Matten	26,143—2,5%
Wachs	15,750—1,5%
Persische Seide	13,500—1,3%
. . . .	9,750—0,8%
Andere Artikel	18,700—1,7%
Summa	211,902 R.

Also einen unbedeutenden Teil, ausgenommen (2½ %) alles Rohmaterial[1]).

Die Rolle der Städte in der Produktion dieser Ausfuhrartikel ist nichts weniger als von Belang, Moskau wenigstens spielt gar keine. Ein Ausländer, der im 16. Jahrhundert in Rußland weilte, meint: Bei allen Krämern der Moskauer Lauben finden sich der Waren nicht so viel, als in einem „venezianischen Magazin". Das Wachstum der Städte in Rußland war meist nicht durch Handelsinteressen bedingt, sie blieben im XVI. Jahrhundert fast ausschließlich Festungen und hatten nur wenig mit Handel und Ackerbau zu tun. Doch andererseits verfügen wir nicht nur über direkte Beweise für das Aufblühen des äußeren und inneren Verkehrs: wir verfügen über Fakta, die unzweideutig dartun, daß der Warenumsatz im Zunehmen begriffen war und immer weitere Volksschichten an ihm Teil nahmen; in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts werden die Pachten und Kronabgaben von den Bauern in klingender Münze, statt in Naturalien erhoben, was unmöglich gewesen wäre, wenn das bare Geld nicht im Volke kursiert hätte; auch der Wert des Geldes hatte sich 3½ Mal im Verlauf des XVI. Jahrhunderts verringert — das Land war an barem Gelde reicher geworden, was wieder ein Beleg für den regen Handelsverkehr ist. Auf solche Weise vollzog sich im ökonomischen Leben Rußlands in der letzten Hälfte des XVI. und im XVII Jahrhundert eine wichtige Umwälzung; die Naturalwirtschaft wurde untergraben und brach zusammen; an ihrer Stelle sproßten und entfalteten sich die Keime der Geldwirtschaft. In allen Branchen wurde nicht mehr für sich selbst

[1]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, S. 102.

sondern zum Verkauf gearbeitet[1]). Zum Abschluß unseres Ueberblickes über den Handel im alten Rußland und die Umwälzungen des XVI. Jahrhunderts wollen wir noch ein paar Worte über den Kredit sagen. Diese Frage ist nicht unwichtig bei der Darstellung der ökonomischen Lage eines Landes. Der Umfang des Kredites und die Zahl der Prozente sind ein Maßstab für diese Lage. Ein kärglicher privater Kredit und hohe Prozente zeigen stets eine unentwickelte Volkswirtschaft an. Gerade ein solches Bild bietet uns Rußland im XVI. Jahrhundert dar; fast gänzlicher Mangel des Privatkredites und ein enormer Prozentsatz (20%). Die Möglichkeit einer Anleihe in Kommerzunternehmungen ist gänzlich ausgeschlossen, nur bei Großgrundbesitzern und Bauern haben wir es mit einem Verhältnis von Schuldnern zu Gläubigern zu tun. Ein Pfand für den Fall möglicher Unfähigkeit der Rückerstattung bestand in der persönlichen Freiheit des Bauern, eine Entschädigung, ein Prozent des Kapitals — im Anteil an dem Erwerb des Schuldners. Uebrigens geschahen während der Regierung Johanns des Schrecklichen nicht nur einmal Versuche zur Milderung der Folgen einer Zahlungsunfähigkeit und zur Herabsetzung des Prozentes. Als Banquiers des Reiches treten unter Johann dem Schrecklichen oft die Klöster auf.

Zu jener Zeit war an den Gold- und Silberminen noch wenig gearbeitet worden. Doch die Schätze des Zaren waren, den Aussagen von Augenzeugen gemäß, unermeßlich. In Ermangelung der Minen war die Ausfuhr der Landesprodukte ins Ausland das einzige Mittel, edler Metalle habhaft

[1]) Platonow, Skizzen aus der Geschichte der Wirren im moskovitischen Reiche im XVI und XVII Jahrhundert. S. 39.

zu werden. Die Regierung will den Vorrat nicht wieder loslassen und verbietet daher die Ausfuhr der Edelmetalle ins Ausland [1]). Uebrigens macht sich der Geldmangel nur bei Kriegsoperationen fühlbar. Ein Kriterium genügender oder ungenügender Zirkulation von Edelmetallen haben wir im Preise der Produkte, d. h dem Wert des Geldes. In dieser Hinsicht sieht es in Rußland in jener Zeit gar nicht so trostlos aus. Der Tauschwert des Silbers ist seit dem Anfang des XVI Jahrhunderts bloß um das 15- bis 18-fache gesunken, seit dem Ende des XVI Jahrhunderts um das 10- bis 12-fache. Die Märchen von der fabelhaften Billigkeit aller Dinge in jener Zeit haben ihren Ursprung in der Nichtbeachtung des Umstandes, daß unser Silberrubel bloß 233 Dol [2]) Silber enthält, während im alten 1660 Dol enthalten waren [3]).

Das Aufblühen des Handels, die Leichtigkeit, des Einkaufes aller Militärartikel im Auslande ließen die Regierung ihre Wünsche inbetreff der Entwicklung einer eigenen Industrie nicht vergessen. Natürlich dachte sich eine ewig kriegführende Macht, wie Rußland es damals war, eine solche auf ihre Art: es wurden nur Industrieunternehmungen unterstützt, die so oder anders mit der Kriegführung in Verbindung standen. Hier begreift die Regierung sehr wohl, daß das Land lernen muß, alles Notwendige selbst hervorzubringen. Doch es sind Lehrer notwendig, da die Kriegsführung sich seit der Erfindung des Pulvers sehr geändert hat. Die Regierung

---

[1]) Solowjew, Russische Geschichte, Bd. VI, S 373.

[2]) Dol a- $= \frac{1}{6336}$ des russischen Pfundes.

[3]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I, S 106.

braucht Kanonen, Gewehre, Pulver, zuletzt für die Bergwerke erfahrene Leute, denn es sind Minen entdeckt wrdeon, edlen Metalls sowohl, als des nicht minder notwendigen unedlen.

Der Wunsch und die Versuche, Lehrmeister aus dem Westen heranzuziehen, lassen sich durch alle diplomatischen Verhandlungen verfolgen. Dem Ende der Regierung Johanns des Schrecklichen zu hatte sich mit derartigen Ausländern in Moskau (ein Teil derselben war freiwillig übergesiedelt, den übrigen bildeten Gefangene aus den schwedischen und polnisch-littauischen Kriegen) eine ganze Vorstadt bevölkert, die sich unter Peter dem Großen sehr hervortat. Uebrigens erlitt dieser Zustrom von geübten Meistern zu Hause eine energische Hemmung: diejenigen, die Lust zur Reise zeigten, wurden ohne weiteres festgehalten und hatten Strafe zu erwarten[1]). Bei solchen Bedingungen nun konnte von großen Unternehmungen, selbst was die Anfertigung von Kriegsartikeln betraf, keine Rede sein. Es ist alles noch im Werden begriffen, doch hat das moskovitische Reich schon sein eigenes Pulver. Dieses zu stellen ist Sache der Gesellschaft, auch die Klöster nicht ausgenommen; das ist eine allgemeine Naturaliensteuer. Es werden Instruktoren ausgesandt, um der Bevölkerung die Pulverfabrikation beizubringen[2]). Nur in Ausnahmefällen wird diese Naturaliensteuer in eine geldliche umgewandelt. Kupfer-, Eisen- und Zinnadern werden ausgebeutet, wobei sich die Regierung ein Monopol vorbehält. Die Kolonisatoren Sibiriens, die Kaufleute Strogonoff, die in jenen Distrikten fast fürstliche Rechte besitzen, haben über

[1]) Historische Akten, Bd. I, No. 254.

[2]) Akten der archäographischen Expedition, Bd. I, No 254.

entdeckte Metalladern nur den Zaren zu benachrichtigen, keineswegs aber solche selber auszubeuten. Ein kleines Privilegium räumte ihnen die Regierung ein, als sie gar zu weit in feindliche Gebiete eindrangen. Wegen der zu großen Entfernung (jenseits des Urals) entsagte die Regierung ihren Rechten zugunsten der Strogonoffs[1]).

[1]) Sibirische Chronik, Bd. I, S. 9.

VIII. Kapitel.

Die religiösen Strömungen d. XVI. Jahrhunderts u. das Verhalten der Regierung ihnen gegenüber.

Die Regierung Johanns des Schrecklichen fiel mit den religiösen Umwälzungen im Westen zusammen. Die blutigen Kriege zu Ehren Christi und um des Glaubens zogen Rußland nicht in ihren Strudel. Die östliche Kirche blieb taub gegen das, was die westliche erschütterte und ihre Wege waren von einander geschieden. Der Mystizismus des Ostens war im ersten Rom längst erloschen, Byzanz — das hatte mit der Scholastik des Westens nichts zu schaffen. Was galt ihm Rom, war doch der ganze Westen mitsamt diesem letzteren „Sodom und Gomorrah" ein „gottverfluchtes Land". Die Leuchte der Apostel — das zweite Rom — war nach dem ersten gefallen, als drittes und letztes Rom tritt Moskau auf. Moskau ist ein neuerstandenes Rom, seine Metropoliten und vor allem sein Zar sind die einzigen Beschützer der Rechtgläubigen. Das Anrecht auf diese Rolle war bald bewiesen: das dritte Rom machte es wie das erste. Es entstand die Legende von einer Reise des Andreas nach Südrußland und dessen persönlicher Begründung der russischen Kirche.

In der Tat vollzog sich zur Zeit der Entstehung dieser Legende (XV. Jahrhundert) die endgiltige Emanzipation des dritten Rom von dem zweiten. Die russische Kirche wurde eine durchaus nationale. Mit dem immer kärglicheren Zufluß der mehr oder minder gebildeten byzantinischen Geistlichen sank das intellektuelle Niveau der russischen Klerisei. Das

Wesen der Religion immer mehr verdunkelnd, tritt bei den Priestern ein immer größeres Wichtignehmen der Formen auf, und die große Menge, die anfänglich nicht einmal diese Formen gekannt hatte, gab ihnen jetzt einen besonderen Kultus und den Ruf magischer Wirkungen. Zeremonie und Aberglaube bildeten die Religion, so daß der skandinavische Gelehrte Johann Bodwin mit Recht in einer Dissertation die Frage aufwarf, „sind die Moskoviten Christen?" und die Antwort dahingestellt sein ließ. Apokryphische Schriften und Legenden des Ostens, von der byzantischen Kirche verworfen, slavisch-heidnische, doch umgearbeitete Mythen, — das alles mit dem griechischen Christentum vermengt, bildete das Fundament der neuen Kirche[1]).

Indem sie national wurde, verstaatlichte sich auch die russische Kirche und, obwohl der Theorie nach die geistliche Gewalt über der weltlichen stand, mischte sich nichtsdestoweniger der Zar immerfort in die Angelegenheiten der Kirche und galt als ihr Vertreter und Erhalter im Staate.

Die sittlichen Begriffe waren sehr mangelhaft, — sie entsprachen nicht einmal den billigen Forderungen an das halb-heidnische russische Christentum. Diese Seite wird von den Dekreten des „Hundert-Kapitel" in grelles Licht gestellt, das hauptsächlich diese Gebrechen zu heilen berufen ward.

Es waren alle Fundamente des Lebens „ins Wanken gekommen", die alten Sitten und Bräuche unseres Volkes. Die äußeren Unordnungen und Wirrsale beiseite gelassen, nur die sittenschildernde Seite des Dokumentes ins Auge gefaßt, welch' ein

---

[1]) Miljukow, Einleitung in die russische Geschichte, Bd II, S. 24, (Vorlesungen, gehalten an der Universität Moskau 1895).

finsteres, schwermütiges Bild malt sich uns da! Aberglaube und haarsträubende Laster herrschen im Volke. Die Sittlichkeit des Klerus, so wie sie beschaffen war, konnte der allgemeinen Zersetzung nicht wehren und den Beginn eines neuen Lebens durch sein Vorbild nicht begünstigen. Der Seelsorger steht in nichts höher, als seine Gemeinde. Die Klöster bargen Schwelgerei, Trunksucht und perverse Geschlechtstriebe. Analphabeten unter der Geistlichkeit waren an der Tagesordnung. Das „Hundertkapitel" gesteht mit Kummer, daß, wenn Analphabeten nicht die Priesterwürde bekleiden dürften, „viele Kirchen ohne Gesang bleiben würden und es müßten Christen ohne Beichte zugrunde gehen[1]). Aus diesem finsteren Grunde treten uns hin und wieder seltene lichte Gestalten — oppositionelle Strömungen im Schoße der Kirche selbst — um so ansprechender entgegen.

Und wenn später das Schisma (das des Nikon) einen Kampf der herrschenden Kirche mit dem Obskurantismus bedeutete, wenn hierbei die Kirche liberal und eine Widersacherin der Verteidiger des Abgelebten und des „Buchstabens" war, so ging im XV. und XVI Jahrhundert der Obskurantismus unmittelbar von der Kirche selbst aus. Die „Häresien" bilden einen Protest gegen das Hangen am Buchstaben, dem Formelkram, der Zeremonie, wovon

---

[1]) „Hundertkapitel". (Petersburg, 1763). Um uns von dem Inhalt des Hundertkapitels einen Begriff zu bilden, wollen wir uns folgende Abteilungen merken:

Kap. 25. Ueber den Analphabetismus der Geistlichkeit.

Kap. 26. Schullukas.

Kap. 27. Ueber die Verbesserung der heiligen Schrift.

Kap. 51. Ueber die Trunksucht.

Kap. 52—56. Ueber die Unsittlichkeit des Klosterlebens usw.

auch die besten Vertreter der russischen Geistlichkeit und Frömmigkeit nicht frei waren. Ich spreche hier hauptsächlich von der „Häresie" der sogenannten „Transwolganischen" Anachoreten und „Bekämpfer der Habsucht" (der Geistlichkeit).

Das Wesen dieser Lehre und die Forschung über den Lebenswandel ihres Begründers führen uns zu den Entstehungsquellen der ersten russischen Heräsien. Die Schule der Herätiker war der Athors und seine Klöster[1]).

Die „Bekämpfer der Habsucht" fanden eine Stütze an der derzeitigen Regierung (Johann III.), denn es handelte sich um den wunden Punkt des ökonomischen Lebens — die Anhäufung der Immobilien im Besitz der Klöster und die Freiheit der im Schutze der Kirche stehenden Bevölkerung von den Staatspflichten. Fast ein Drittel des Landes gehörte bereits der Kirche, das fortgesetzte Ansichraffen der Güter mittels Kauf oder Vermächtnis der Besitzer durch die Klöster (der Landbesitz war ungefähr wie folgt verteilt: $^1/_3$ gehörte dem Staat, $^1/_3$ der Kirche, $^1/_3$ war Anteil von Privatbesitzern) als Entgelt für die „ewige Fürbitte", drohte den Staat ohne Krieger zu lassen und ohne genügende Ländereien, d. h. ohne das einzige Besoldungsmittel des Wehrstandes. Der Versuch der Regierung, in dieser Not Rat zu schaffen, führte zu einem Zusammenstoß mit der Hierarchie, wobei die „Transwolganischen Anachoreten" es mit der Regierung hielten. So spielte denn die schwach vertretene religiöse Bewegung eine solche Rolle im Leben und der Literatur des XV. und XVI. Jahrhunderts. Halten wir uns bei den „Häretikern" Ende des XV. Jahrhunderts, sowie bei

[1]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. II, S. 49.

den Wechselbeziehungen von Kirche und Staat in dieser Periode länger auf, denn das XVI. Jahrhundert ist hierin bloß der Erbe des XV.

Der Mönch ist nicht zum Leben und dessen Freuden berufen, Landbesitz und jedes Andere können dem Mönchtum nur schaden, die Reinheit des asketischen Ideals nur trüben. Das Antlitz der Menschen fliehen, zu Gebet und Arbeit in die Einöde des Waldes gehen, weit von jeder menschlichen Behausung, wie es Brauch der alten Heiligen war, — das ist das Ideal des Entsagenden, des „Bekämpfers der Habsucht", das Ideal des Predigers und Beherzigers dieser Lehre. — Nilus von Sory [1]. Sein Gegner — Joseph von Wolokolamsk befand sich im entgegengesetzten Lager. Auf Beispiele in der byzantinischen und russischen Kirche hinweisend, verteidigte er die bestehende Ordnung, wobei er folgende Reihe praktischer Erwägungen vorbrachte: „Wenn die Klöster keine Dörfer besäßen, wie sollte da ein tadelloser und edelgeborener Mensch die Kutte anlegen und wenn es keine Anachoreten von würdiger Herkunft gäbe, wer sollte da Metropolit werden, wer Erzbischof oder sonst Machthaber in der Kirche sein?" [2] Das Kloster wird von Joseph als Erziehungs- und Pflanzstätte für die höhere Hierarchie von adeliger Herkunft betrachtet.

Das Resultat des Kampfes zwischen Kirche und Staat ergab teilweise Säkularisation der klösterlichen Besitztümer. Anno 1478, 1500 und 1503 wurden von Johann III. weite Klostergebiete eingezogen und die Klöster selbst, dem Brauch und den Freibriefen zu-

[1]) Kliutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 355.

[2]) Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. II, S. 52.

wider, mit schweren Steuern belastet [1]). Doch die Regierung hütete sich nicht bloß vor einem jähen Bruch mit der Hierarchie, sondern war, sobald die Frage an die „Häresie“ ihrer Verbündeten, die „Bekämpfer der Habsucht“ kam, nicht weit davon entfernt, dem Rate des Erzbischofs Hennadius von Nowgorod Gehör zu leihen, der mit den Widersachern der Kirche kurzen Prozeß machen wollte. „Die Leute sind bei uns einfach, nach den Büchern zu reden verstehen sie nicht, so ist es besser über Glaubensdinge kein Gerede zu erwecken und eben dazu das Konzil zu berufen, um die Häretiker hinzurichten, zu verbrennen, zu hängen.“ [2])

Nach dem „Sobor“ von 1503 ließ die moskovitische Regierung alle agressiven Pläne inbetreff der Klosterländer fallen und legte sich bloß auf die Verteidigung, besonders nachdem der Versuch Johanns des Schrecklichen um 1550, mit den nah um Moskau gelegenen Ländereien des Metropoliten seine Krieger zu belehnen, eine entschlossene Gegenwehr des damaligen Metropoliten hervorgerufen hatte. Eine lange Reihe von Dekreten und weitläufigen Erörterungen der Hundertkapitel-Versammlung über die Entartung des Mönchtums mühten sich mit verschiedenen Mitteln, die aber alle der Sache nicht auf den Grund gingen, ab, dem Ansichreißen des Landes durch die Klöster entgegen zu wirken, geschah es ja auf Unkosten des Wehrstandes. Es mußte Rat geschaffen werden, „damit der Dienst nicht leide und das Land dem Dienste nicht entfremdet werde“; es wurden auch die klösterlichen Einnahmen und Ausgaben einer strengeren Kontrolle unterworfen.

---

[1]) **Miljukow, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. II, S. 53.**

[2]) **Kljutschewsky, Russische Geschichte, Bd. II, S. 303.**

Alle diese Maßregeln wurden vom Kirchenkonzil und den zur Beratung herangezogenen Bojaren bestätigt. Es ward beschlossen, daß die Bischöfe und Klöster sich des Ankaufes dem Wehrstande gehöriger Länder zu enthalten hätten, und es ihnen hinfort verboten sei, solche mittels Verpfändung oder „Seelenfürbitte" an sich zu bringen. Vor dem Dekret verkaufte und verpfändete Lehen seien bei dieser Gelegenheit zugunsten des Zaren einzuziehen, der für sie nach Gutdünken bezahlen oder nicht bezahlen könne — dieses würde seinem Willen anheimgestellt werden[1]).

Das ist das höchste, was die Regierung des XVI. Jahrhunderts in betreff der Klosterangelegenheiten der Kirche abzuringen verstand oder vermochte.

Nach diesem Versuch der Verwirklichung der Idee einer Säkularisation der Klostergebiete, welche von einem Häuflein kontemplativer Mönche ausgegangen war, verspürte die Regierung Gewissensbisse und Reue, -- waren doch ihre Ratgeber und Verbündeten Häretiker, deren Hinrichtung unausgesetzt von der Kirche verlangt wurde. Doch die Hinrichtungen begannen erst unter Johann dem Schrecklichen. Johann III. und Basilius III. enthielten sich dessen, denn in den „Häresien" Nilus' von Sory und seiner Nachfolger konnten auch viele Rechtgläubige nichts häretisches finden. Was war häretisches darin, daß im Widerspruch gegen die „Vielbelesenheit", hinter der Wolga behauptet wurde, daß „nicht jedes Stück beschriebenen Papieres heilige Schrift sei", daß es „der Schriften viele gebe, doch nicht alle göttlich seien", daß „die Schriften", die Evangelien und Apostelbriefe ausgenommen, zu „prüfen" seien und man sich zu denselben kritisch

[1]) Kodex Johannes des Schrecklichen. Kap .159.

zu verhalten habe? Was war häretisches darin, daß die Anachoreten eine strenge Trennung und gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat forderten? Es ist nicht vonnöten, sagten sie, daß der Fürst sich mit Mönchen berate, mit Leichnamen, für diese Welt Abgestorbener; doch auch die Kirche soll sich der weltlichen Gewalt nicht unterwerfen, die Seelenhirten sollen vor den Machthabern nicht beben und mit Gelassenheit für die „Wahrheit einstehen“. Der weltliche Oberherr ist nicht Richter in Dingen Gottes. Doch die Schüler von Nilus von Sory, die Zeitgenossen Johanns des Schrecklichen gingen weiter, als ihr Lehrer. Ein evident „häretisches“ Element tritt zutage. Man muß wahrnehmen, daß in den neuen „Irrlehren“ die Ereignisse im Westen eine merkliche Spur hinterlassen haben. So z. B. spielt im Prozeß des Häretikers Baschkin ein Apotheker, Littauer von Geburt und Lutheraner von Konfession eine Rolle.

Unter den „Häretikern“ des neuen Typus treten hauptsächlich zwei Gestalten hervor: Matthäus Baschkin und Theodosius der Schielende.

Die Lehre M. Baschkins ist nicht in dessen persönlicher Redaktion auf uns gekommen; der Bezichtigungen des kirchlichen Gerichtes erkannte er sich nicht schuldig. Diese Beschuldigungen liefen darauf hinaus, daß er Irrlehren über die Gottessohnschaft Christi verbreite und ihn dem Vater und Heiligen Geist nicht für ebenbürtig erkläre; auch über die Sakramente, die Kirche und über den „gesamten rechten Glauben“ habe er häretische Anschauungen. Uebrigens mußte, ohne daß diese Anklagen auf die goldene Wage gelegt würden, für das XVI. Jahrhundert in der Aufführung Baschkins

viel Anstößiges liegen. Dem Worte Christi zufolge: liebe deinen Nächsten als dich selbst! ließ er seine Sklaven frei, er ward ferner des Nichteinhaltens der Fasten, der Mißachtung der Gottesbilder und der Bekreuzigung überwiesen; er reiste in ein deutsches Städtchen, um einen Schriftgelehrten aufzusuchen und mit diesem über Glaubensdinge zu reden; er soll auch den lateinischen Glauben gelobt haben. Zuletzt sprach Baschkin die Wirksamkeit der Fürbitte ab. Des Angeführten war für seine Zeit zur Verurteilung über genug.

Was aber die fundamentalen Dogmen der Kirche betraf, so „zweifelte" Baschkin bloß an ihnen und, wie aus der Gerichtsverhandlung ersichtlich, wandte er sich um Auflösung seiner Zweifel an die rechtgläubige Geistlichkeit [1])

Dafür war bei seinem Mitschuldigen Th. dem Schielenden die Lehre bis zur gänzlichen Verwerfung der herrschenden Kirche vorgeschritten. Nicht genug, das rein religiöse Element verbindet sich hier, wie übrigens auch bei Baschkin, nur viel krasser, mit dem socialen, mit der Predigt einer absoluten Freiheit und Aufhebung des Unterschiedes zwischen Sklaven und Herren! Der Begründer der Lehre — der „Schielende" selbst — war Sklave gewesen, doch hatte er, wie einer seiner Schüler sagt, durch „Mannhaftigkeit und Verstand die Freiheit erhalten: er nahm Roß und Habe von seinem Herrn und verließ ihn". Auf Vorhaltungen über den hiermit begangenen Diebstahl antworteten die Schüler des „Schielenden", er hätte das seinige genommen: Roß, Klei-

[1]) **Kostomarow, Grossrussische religiöse Freidenken im XVI. Jahrh. (Petersburg; 1872) Bd. I, S. S. 387-411 (Wiedergabe der Lehre Baschskin's.**

der und das Uebrige gehörte ihm als Lohn für die Mühe im Dienste seines Herrn. Und ferner, da er einst der Obrigkeit in die Hände gefallen war, schmeichelte er sich bei seinen Wächtern ein und, ihre Nachsichtigkeit ausnutzend, floh er von ihnen nach Littauen und heiratete eine verwitwete Jüdin, obwohl er inzwischen Mönch geworden war. Diese kurz entschlossene Natur, geboren, scheint es, bei Massenbewegungen leicht einen Volksführer abzugeben, dem alle Mittel recht sind, Th. der „Schielende" gründete eine der im XVI. Jahrhundert konsequentesten und einflußreichsten Häresien. Sie bestand im Wesentlichen darin, daß der „Schielende" Christus nicht als von Gott geboren, sondern als geschaffen erklärte, womit denn seine Göttlichkeit verneint war, daß, dem alten Testament zufolge, Gottesbilder als Götzen zu betrachten seien, die Kirchen als Aftertempel, Fasten, Gebet und kirchenväterliche Ueberlieferungen seien als Aberglaube zu verwerfen. Selbst der Unsterblichkeitslehre zuwider lehrte Th. der „Schielende", daß der Mensch sterblich sei, wie jedes andere Lebewesen und die Erlösung galt ihm als „Ausgeburt der menschlichen Phantasie". Warum hätte Christus als Mensch geboren werden und zu leiden brauchen, da er, der Allmächtige, dasselbe auch sonst vermocht hätte? Theodosius sprach sich auch gegen die Verehrung der Reliquien, die Liturgie, den Gesang, die Verbeugungen und überhaupt gegen alle äußeren Formen aus. Das große Gewicht, welches der „Schielende" auf die Bücher des alten Testamentes legte, gibt vielen Forschern Anlaß, in seiner Lehre den Judaismus zu wittern, eine Häresie, die im Anfang des XV. Jahrhunderts geherrscht hatte, doch, wie

es schien, mit der Wurzel ausgerottet war. Von den Büchern des neuen Testamentes leugnete der „Schielende", im Widerspruch mit der herrschenden Kirche, die Autentizität des Hebräerbriefes des Paulus. Theodosius' Schüler faßten seine Lehre folgendermaßen kurz zusammen: „Es lehrt der „Schielende": nennet niemand Vater auf Erden, denn euer Vater ist im Himmel; werfet die Kreuze und Gottesbilder um und rufet nicht zu den Heiligen, gehet nicht in die Kirchen und leset nicht über das Leben und die Martyrien der Heiligen, beichtet nicht, geht nicht zum Abendmahl, räuchert nicht Weihrauch, lasset euch nicht von Priestern und Bischöfen beerdigen und nicht nach dem Tode Seelenmessen lesen."[1])

Die Reihe von Kirchenkonzilen, welche durch das Aufkommen solcher Irrlehren hervorgerufen wurde, mußte in der religiösen Sphäre dasselbe bewirken, was die „Semskye Sobory" in der politischen und ökonomischen. Doch ohne das Uebel an der Wurzel anzugreifen, beschränkten sich die Konzile bloß auf ein schwaches Entgegenwirken der fortdauernden Bereicherung der Klöster und dem Zerfall im Schoße des religiösen Lebens. Jedenfalls waren die Beschlüsse der Kirchenkonzile nur ein mißlungener Versuch, der Gährung im gesellschaftlichen Leben und Gewissen Einhalt zu tun.

Mit pathetischer Strenge riefen die Konzile die Gesellschaft zur Wiederkehr zum Alten, zu den altväterlichen Bräuchen auf, was nur das Schisma vorbereitete, welches nicht lange auf sich warten ließ. Das Leben forderte eine durchgreifende geistige Reform, und man wollte es rückwärts lenken, zum Alten zurückrufen!

---

[1]) Kostomarow, Grossrussische religiöse Freidenker im XVI Jahrh. Bd. I, S S 412-428.

Quellen:

Akten der archäographischen Expedition, Bd. I, Petersburg 1836.

Alexandro-Newsky-Chronik, Petersburg 1876.

Berichte des Fürsten Kurbsky, Petersburg 1902.

Buch der Zaren, Petersburg 1763.

Denkmäler diplomatischer Verhandlungen, Bd. I, Petersburg 1851.

Dokumente über „Guba“-Angelegenheiten, Moskau 1841.

Fletschers Werke (Journal „Zeitgenosse“, Bd. CVII).

Gesetzversammlung über Raub und Diebstahl, Moskau 1841.

Historische Akten, Bd. I, Petersburg 1841.

Hundertkapitel, Petersburg 1863.

Kodex Johanns III., Moskau 1878.

Kodex Johanns IV., Moskau 1786.

Kotoschichin, Bd. I, Petersburg 1906.

Krimsche Angelegenheiten, Bd. I, 1808.

Kurbsky, Geschichte des russischen Reiches, Moskau 1864.

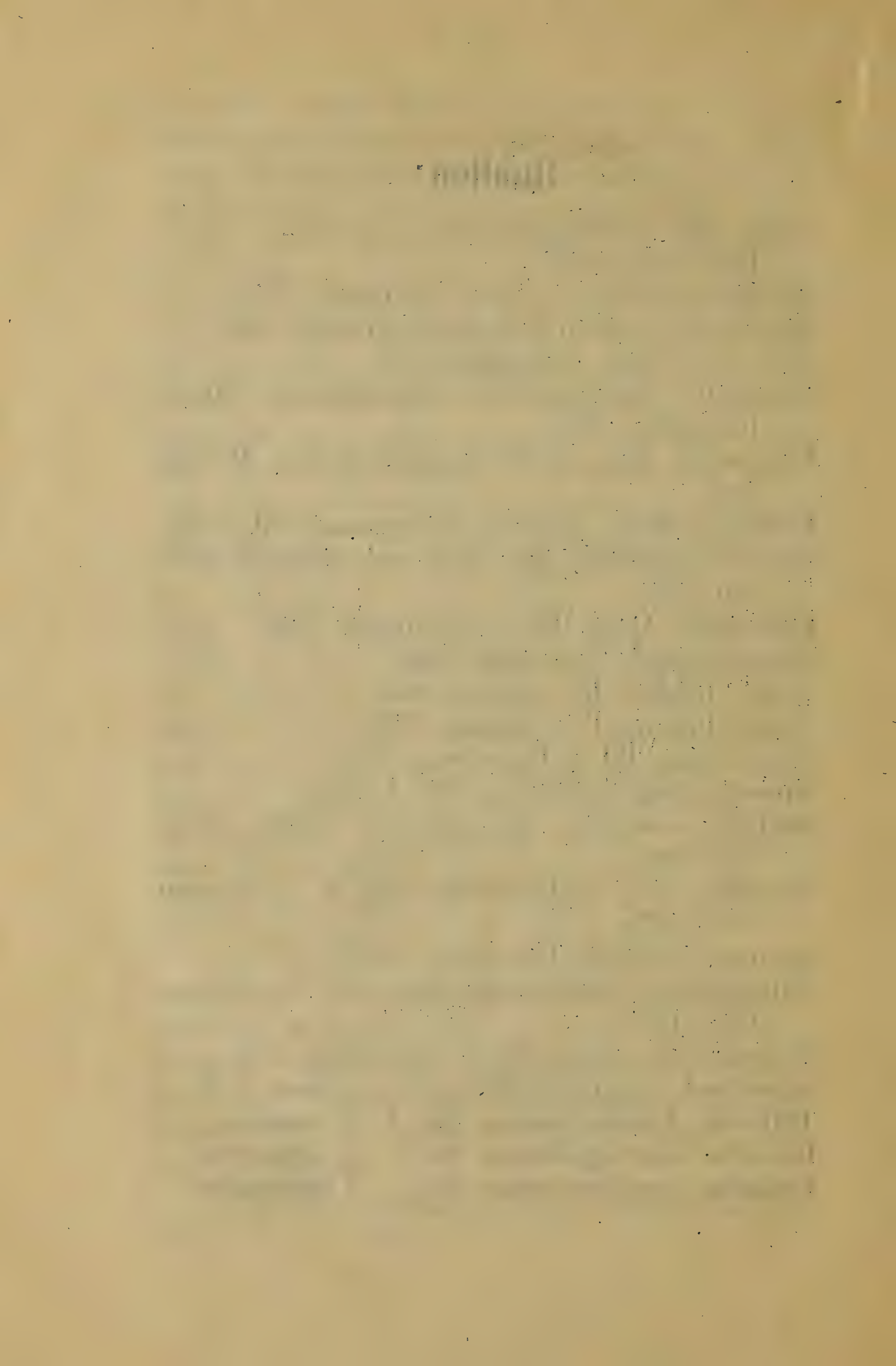
Sammlung der Staatsurkunden, Bd. I—II, Moskau 1813—1819.

Sibirische Chronik, Petersburg 1821.

Vaterländische Denkwürdigkeiten, Bd. I, Moskau 1815—1844.

Westrussische Akten, Bd. II, Petersburg 1848.

Schwedische Angelegenheiten, Bd. I
Türkische Angelegenheiten, Bd. I
Polnische Angelegenheiten, Bd. I
Englische Angelegenheiten, Bd. I
} zitiert nach Solowjen „Russische Geschichte“



Bearbeitungen:

A l e x e j e w, Anfang und Ende der Selbstherrschaft in Rußland (Moskau 1906).

J w a n o w, Systematische Rundschau in den lokalen Rechten und Pflichten in Rußland (Moskau 1836).

K a r a m s i n, Geschichte des russischen Reiches, Bd. VII—IX (Riga 1827).

K l j u t s c h e w s k y, Russische Geschichte, Bd. II (Moskau 1908).

K l o t s c h k o w, Der Semsky Sobor voralters (Petersburg 1906)

K o s t o m a r o w, Großrussische religiöse Freidenker im XVI Jahrhundert (Petersburg 1872).

K o s t o m a r o w, Werke, Bd. I (Petersburg 1896).

M i c h a i l o w s k y, Werke, Bd. VI (Petersburg 1897).

M i l j u k o w, Kulturgeschichtliche Skizzen, Bd. I—III (Petersburg 1898)

M i l j u k o w, Einleitung in die russische Geschichte, Bd II (Moskau 1895).

N o w i k, Die Moskauer Semskie Sobory (Moskau 1905).

P l a t o n o w, Skizzen aus der Geschichte der Wirren im moskovitischen Reiche im XVI. und XVII. Jahrhundert (Petersburg 1894).

R o s h k o w, Stadt und Land in der russischen Geschichte (Moskau 1906).

S o l o w j e w, Russische Geschichte, Bd. VI (Petersburg 1894).

Inhalt:

